

Zahl: ha004.1-3/2026-10

Niederschrift Nr. 01/2026  
der Gemeindevertretungssitzung  
unter dem Vorsitz von Bgm. Dr. Martin H. Staudinger  
am Donnerstag, den 19.02.2026 um 19:00 Uhr  
im Rathaus der Marktgemeinde Hard

---

Anwesende

Zukunft Hard  
Vize-Bgm. René Bickel  
MMag. Nadine Häusler-Amann  
Mag. Herbert Motter  
Benno Feldkircher  
Philipp Franz statt Bernd Hartmann  
Hasan Cetinkaya statt Besime Sahin  
Bernd Immler  
Andrea Kölbl  
Marius Amann, MBA  
Otmar Weissenbach  
Michael Osti  
RA Dr. Martin Kloser  
Murat Okcuoglu statt Günter Truppe

Martin Staudinger – Mitanand für Hard  
Bgm. Dr. Martin H. Staudinger  
Elfriede Bastiani  
Vedat Coskun  
Dorothea Hammer  
Roman Latschrauner  
Urs Hämmerle  
Christian Kloser statt Eda Aykac  
Mario Grisenti

Grünes Hard  
Gabriele Büchele  
Nadine Mündlein statt Mag. (FH) Sanel Dedic  
DI Dr. Walter Fitz  
Susanne Kainz  
Ing. Georg Klapper  
Benno Frischke

Mir Harder Freiheitliche  
Sandra Jäckel  
Bernd Schneider  
Ing. Johannes Reumiller  
Günter Stoppel

Ja für Hard  
Oliver Kitzke

NEOS  
Christian Prossliner

Schriftführung  
Amtsleiter Mag. Christian Mungenast

Auskunftspersonen  
Arnold Burtscher, BSc. (Amt) TOP 7, 14 und 15  
David Lindner (Amt) TOP 8 und 10  
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Lundardon TOP 17

Bgm. Dr. Martin Staudinger begrüßt die Gemeindevertretung, die Ersatzmitglieder, das Team des Rathauses, die Pressevertretung und die Zuhörenden.

Es wird festgestellt, dass die Einladungen zeitgerecht zugegangen sind und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Martin Staudinger stellt den Antrag, dass der TOP „Ausübung des Vorkaufsrechts für Gst.-Nr. 783/2“ in die Tagesordnung aufgenommen wird und nach dem TOP 22. „Einführung eines Haushaltskonsolidierungs-Monitorings gem. § 41 Abs. 2 GG behandelt wird.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

Dies ergibt folgende Tagesordnung:

1. Berichte und Mitteilungen
2. Öffentliche Fragestunde
3. Entwurf betreffend die Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstücke Gst.-Nr. 1948/3 KG Hard, Salbachstraße
4. Verordnung der Gemeindevertretung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstücke Gst.-Nr. 2838 KG Hard, Am Mühlebach
5. Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr. 2838 KG Hard, Am Mühlebach, 6971 Hard
6. Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr 1317/6, 1317/7 und 1322/7, Irisweg
7. Grundsatzbeschluss zur Anpassung des Parkraummanagement
8. Voranschlag, Deckungsklassen und Subventionen 2026
9. Beschäftigungsrahmenplan 2026 Dienstpostenplan 2026
10. Genehmigung Budget 2026 der Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH
11. Rathaus Tiefgarage, Arbeitsvergabe – Instandsetzung der Stahlbetonbauteile
12. Grundstücksangelegenheiten Fertigstellung Rheinbrücke
13. Ankauf Falkenweg 21 - Rotkreuzstandort Hard
14. Beschlussfassung über den Beitritt zu der Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG) Hofsteig Lauterach Unterfeld
15. Kenntnisnahme MissionZero Bericht MG Hard 2025
16. Kenntnisnahme Prüfungsbericht "Bürgermeister-Verfügungsmittel und Direktvergaben ohne Gremienbeschlüsse" sowie Stellungnahme
17. Antrag Zukunft Hard: Aufhebung des Gemeindeverwaltungsbeschlusses vom 22.08.1968 betreffend das Fischereirecht der Marktgemeinde Hard auf dem Bodensee
18. Antrag Zukunft Hard: Bevollmächtigung von RA Dr. Martin Kloser betreffend das Fischereirecht
19. Antrag: Sommer am See
20. Antrag: Sonderförderungsvereinbarung Hard Bulls
21. Umbesetzung NEOS Hard, Mitand für Hard, Mir Harder Freiheitliche
22. Antrag: Einführung eines Haushaltskonsolidierungs-Monitorings gem. §41 Abs. 2 GG
23. Ausübung des Vorkaufsrechts für Gst.-Nr. 783/2
24. Genehmigung der letzten Niederschrift
25. Allfälliges

## 1. Berichte und Mitteilungen

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger bittet die Anwesenden im Gedenken an Herrn Johann Rupert Wolff und Herrn Paul Wackerle um einen Moment des Innehaltens.

Herr Johann Rupert WOLFF



**Nachruf**

### Herr Johann Rupert Wolff

geb. 29.04.1954 gest. 06.12.2025

Mit tiefer Betroffenheit nehmen wir Abschied von dem allseits geschätzten Johann „Hans“ Wolff. Er gehörte seit 2020 der Gemeindevertretung an und war in mehreren Ausschüssen tätig. Zudem hat er sich aktiv bei der Wirtschaftsgemeinschaft Hard für die Harder Betriebe eingesetzt.

Die Marktgemeinde Hard mit Bgm. Martin Staudinger dankt Johann Wolff für sein Wirken und sein großes Engagement.



Herr Paul WACKERLE



**Nachruf**

### Herr Paul Wackerle

geb. 03.08.1935 gest. 16.12.2025

Die Marktgemeinde Hard trauert um ihren hoch geschätzten Paul Wackerle. Er war von 1990 bis 1995 geschätzter Vize-Bürgermeister und gehörte der Gemeindevertretung von 1970 bis 1995 sowie dem Gemeindevorstand an. Weiters war er in mehreren Ausschüssen tätig, u. a. als Obmann des Bauausschusses, und stellte stets sein umfassendes Fachwissen zur Verfügung.

Paul Wackerle erntete für seine Arbeit für die Gemeinde viel Anerkennung und Wertschätzung, 1995 wurde ihm daher der Ehrenring der Marktgemeinde Hard verliehen.

Die Marktgemeinde Hard mit Bgm. Martin Staudinger bedankt sich bei Paul Wackerle für sein jahrzehntelanges, sehr engagiertes Wirken. Mit ihm verlieren wir einen beliebten und zuverlässigen Kommunalpolitiker unserer Bodenseegemeinde, dem wir stets ein ehrendes Andenken bewahren werden.



Bgm. Dr. Martin H. Staudinger berichtet, dass Beschwerden im Zusammenhang mit der Zweitwohnsitzabgabe eingebracht wurden. Die entsprechenden Unterlagen wurden an den Verfassungsgerichtshof weitergeleitet. Das Landesverwaltungsgericht hat der Marktgemeinde in dieser Angelegenheit vollinhaltlich Recht gegeben. Derzeit wird das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes abgewartet.

Weiters informiert der Bürgermeister, dass im derzeit leerstehenden Bestandsgebäude des ehemaligen Seniorenheims auch heuer wieder Trainingstage für Blaulichtorganisationen stattfinden. Diese Nutzung betrifft die Bundespolizei im Zeitraum von Mai bis August sowie das Rote Kreuz einmalig. Die Öffentlichkeit wird darüber zusätzlich über die Gemeindezeitung sowie die Homepage der Marktgemeinde informiert.

## 2. Öffentliche Fragestunde

Thomas Götz erkundigt sich nach der Zukunft der Poststelle in Hard und danach, wie es diesbezüglich weitergehe. Angeblich würde der bisherige Postpartner die Poststelle in Hard nicht mehr weiterführen.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger führt aus, dass es nicht der Vollzugsbereich der Gemeinde sei er aber gerne Auskunft über den aktuellen Wissensstand gebe. Es gibt einen aufrechten gültigen Vertrag mit der Post. Sollte ein anderer Eigentümer das Geschäftslokal übernehmen könnte dieser auch die Funktion als Postpartner weiterführen. Ansonsten würde der aktuelle Vertragsnehmer die Funktion als Postpartner in einem anderen Geschäftslokal weiterführen.

## 3. Entwurf betreffend die Festlegung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstücke Gst.-Nr. 1948/3 KG Hard, Salbachstraße

Schmid Raphaela und Schmidt Mathias, Schnepfenweg 6, 6971 Hard suchen auf Umwidmung des Grundstücks Gst.-Nr. 1948/6 und 1948/3 KG Hard an.

Das gegenständliche Grundstücke Gst.-Nr. 1948/3 hat ein Ausmaß von rund 651 m<sup>2</sup>. Es soll ein Einfamilienhaus auf dem Grundstück errichtet werden. Angesucht wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes von Bauerwartungsfläche [(BW)] in Baufläche-Wohngebiet [BW]. Als Folgewidmung wird Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] festgelegt. Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wird mit einer Mindestgeschosszahl von 2 festgelegt.

Zusätzlich zur Änderung der Baufläche soll die Bereinigung der Widmung der Zufahrt Gst.-Nr. 1948/3 KG Hard von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] in Verkehrsfläche-Straße [VS] stattfinden. Die genannte Parzelle wird bereits heute als Zufahrt benutzt.

Die Änderung des Flächenwidmungsplans lässt sich in einer Übersicht wie folgt darstellen:

| Gst.-Nr. | KG Nr. | Widmung alt                               | Widmung neu                                    | Fläche<br>[m <sup>2</sup> ] |
|----------|--------|---|--|-----------------------------|
| 1948/3   | 91110  | Bauerwartungsfläche-<br>Wohngebiet [(BW)] | Baufläche-Wohngebiet<br>[BW] <sup>F-(BW)</sup> | 651                         |
| 1948/6   | 91110  | Bauerwartungsfläche-<br>Wohngebiet [(BW)] | Verkehrsfläche-Straße                          | 78                          |

Eine einstimmige Empfehlung des Ausschusses Entwicklung und Planung vom 21.01.2026 liegt vor. Bei der Umwidmung besteht kein Widerspruch zum Räumlichen Entwicklungsplan REK der Gemeinde Hard.

Aufgrund des Gesetzes über Erleichterungen für Vorhaben der Energiewende - Sammelgesetz, LGBl.Nr. 21/2025, kam es auch zu Änderungen im Vorarlberger Raumplanungsgesetz. Bei einer Änderung des Flächenwidmungsplanes obliegt der Beschluss des Entwurfes über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes künftig dem Gemeindevorstand anstelle der Gemeindevertretung (§ 23 Abs. 6 RPG). Der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wird in der nächsten GVO-Sitzung eingebracht. Die zweite Beschlussfassung vom Mindestmaß der baulichen Nutzung und Änderung des Flächenwidmungsplanes wird danach zeitgleich in der Gemeindevertretung beschlossen.

Informationen:

Befristung und Folgewidmung Flächenwidmungsplan: Gemäß §12 Abs 5 RPG gilt, dass die Gemeindevertretung gleichzeitig mit der Widmung eine vorerst lediglich ersichtlich zu machende Befristung und Folgewidmung festzulegen hat, wenn es sich gemäß §12 Abs 5 lit. a RPG um eine Neuwidmung als Baufläche oder Sondergebiet handelt, keine diese Fläche betreffende Vereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a vorliegt und im Falle einer Neuwidmung als Baufläche die Fläche für sich genommen aufgrund ihrer Größe, Form und Lage zu einer geordneten Bebauung geeignet ist; die Frist beträgt sieben Jahre; im Falle einer Neuwidmung als Baufläche ist ein Mindestmaß der baulichen Nutzung (§§ 28 Abs. 3 lit. b bzw. 31 Abs. 1) festzulegen, es sei denn, die Errichtung von oberirdischen Gebäuden ist aufgrund von Festlegungen im Bebauungsplan (§ 28) nicht möglich; oder es sich gemäß §12 Abs 5 lit b RPG um eine Änderung einer nach lit. a befristeten Widmung in eine andere Bauflächenwidmung (Grundwidmung) oder Sondergebietswidmung handelt und keine diese Fläche betreffende Vereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a vorliegt; lit. a gilt sinngemäß.

Im vorliegenden Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde keine Vereinbarung nach §38a Abs. 2 lit. a abgeschlossen. Die umzuwidmende Fläche des Grundstückes Gst.-Nr. 1948/3 ist aufgrund seiner Größe, Form und Lage zu einer geordneten Bebauung geeignet. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes darf daher nur erteilt werden, wenn auch ein Mindestmaß der baulichen Nutzung festgelegt worden ist bzw. spätestens gleichzeitig mit der Widmung festgelegt und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt wird. Als Folgewidmung wird Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] für das Grundstück Gst.-Nr. 1948/3 KG Hard

festgelegt. Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wird mit einer Mindestgeschosszahl von 2 festgelegt.

#### Verfahren. Allgemeines:

Für die Verfahren zur Erlassung und Änderung von Planungen gemäß den §§ 31 bis 34a gelten die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 10 und 29 bis 30 sinngemäß.

Demnach gilt, dass gemäß §29 Abs. 1 RPG der von der Gemeindevertretung beschlossene Entwurf eines Bebauungsplanes samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet (Veröffentlichungsportal - Gemeinde Hard am Bodensee) zu veröffentlichen ist (§ 32e des Gemeindegesetzes). Weiters ist die Landesregierung von der Veröffentlichung zu verständigen. In der Veröffentlichung und der Verständigung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 2 hinzuweisen. Die Unterlassung der Verständigung hat auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, gemäß § 31 Raumplanungsgesetz die Verordnung ENTWURF „Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“ gemäß dem Textteil (Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard über das Mindestmaß der baulichen Nutzung) in der angeschlossenen Anlage für das Grundstück Gst.-Nr. 1948/3 KG 91110 Hard.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmig Zustimmung.

4. Verordnung der Gemeindevertretung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für das Grundstücke Gst.-Nr. 2838 KG Hard, Am Mühlebach

Die Jäger Bau GmbH, Herrengasse 27, 6700 Bludenz, sucht auf Umwidmung des Grundstücks Gst.-Nr. 2838 KG Hard Gst.-Nr 2838, KG 91110 Hard von Bauerwartungsfläche- Wohngebiet [(BW)] in Baufläche-Wohngebiet [BW] an. Das gegenständliche Grundstück hat ein Ausmaß von rund 1.723 m<sup>2</sup>.

Für das Grundstück wird per Verordnung folgendes Mindestmaß der baulichen Nutzung festgelegt: Mindestgeschosszahl von 2.

Zur Sicherung einer städtebaulich angemessenen Ausnutzung des oben genannten Grundstückes wird ein Mindestmaß der baulichen Nutzung in Form einer Geschosszahl von zwei festgesetzt. Diese Festsetzung dient der Vermeidung einer lediglich eingeschossigen bzw. ebenerdigen Bebauung, die den angestrebten raumplanerischen Zielen widersprechen würde. Gleichzeitig wird durch diese Regelung eine effizientere Flächennutzung im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sichergestellt.

Die Jäger Bau GmbH plant eine Wohnanlage mit 3 oberirdischen Geschossen und einem unterirdischen Geschoss entstehen. Insgesamt sollen rund 16 Wohneinheiten entstehen. Das Gebäude weist eine Baunutzzahl von rund 58 auf.

Die einstimmige Empfehlung des Ausschusses Entwicklung und Planung vom 07.07.2025 lautete:

„Die Mitglieder des Ausschusses „Entwicklung und Planung“ empfehlen EINSTIMMIG die Umwidmung der Liegenschaft Gst.-Nr. 2838 von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] unter Voraussetzung eines Raumplanungsvertrag zur Errichtung einer Brücke über den Mühlebach durch den Bauträger.“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 06.11.2025 den Entwurf der „Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“ beschlossen.

Der Bauwerber ist bereit zur Verbesserung der lokalen Infrastruktur auf eigene Kosten eine Fuß- und Radbrücke zur Schule Mittelweiherburg zu schaffen. Die Raumplanungsvereinbarung betreffend die Errichtung einer Brücke am Mühlebach wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 beschlossen.

#### Informationen:

Befristung und Folgewidmung Flächenwidmungsplan:

Gemäß §12 Abs 5 RPG gilt, dass die Gemeindevertretung gleichzeitig mit der Widmung eine vorerst lediglich ersichtlich zu machende Befristung und Folgewidmung festzulegen hat, wenn es sich gemäß §12 Abs 5 lit. a RPG um eine Neuwidmung als Baufläche oder Sondergebiet handelt, keine diese Fläche betreffende Vereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a vorliegt und im Falle einer Neuwidmung als Baufläche die Fläche für sich genommen aufgrund ihrer Größe, Form und Lage zu einer geordneten Bebauung geeignet ist; die Frist beträgt sieben Jahre; im Falle einer Neuwidmung als Baufläche ist ein Mindestmaß der baulichen Nutzung (§§ 28 Abs. 3 lit. b bzw. 31 Abs. 1) festzulegen, es sei denn, die Errichtung von oberirdischen Gebäuden ist aufgrund von Festlegungen im Bebauungsplan (§ 28) nicht möglich; oder es sich gemäß §12 Abs 5 lit b RPG um eine Änderung einer nach lit. a befristeten Widmung in eine andere Bauflächenwidmung (Grundwidmung) oder Sondergebietswidmung handelt und keine diese Fläche betreffende Vereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a vorliegt; lit. a gilt sinngemäß.

Im vorliegenden Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde keine Vereinbarung nach §38a Abs. 2 lit. a abgeschlossen. Die umzuwidmende Fläche ist aufgrund seiner Größe, Form und Lage zu einer geordneten Bebauung geeignet. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Änderung des Flächenwidmungsplanes darf daher nur erteilt werden, wenn auch ein Mindestmaß der baulichen Nutzung festgelegt worden ist

bzw. spätestens gleichzeitig mit der Widmung festgelegt und zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt wird. Als Folgewidmung wird Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] festgelegt. Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wird mit einer Mindestgeschosszahl von 2 festgelegt.

Verfahren, Allgemeines:

Für die Verfahren zur Erlassung und Änderung von Planungen gemäß den §§ 31 bis 34a gelten die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 10 und 29 bis 30 sinngemäß. Demnach gilt, dass gemäß §29 Abs. 1 RPG der von der Gemeindevertretung beschlossene Entwurf eines Bebauungsplanes samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet (Veröffentlichungsportal - Gemeinde Hard am Bodensee) zu veröffentlichen ist (§ 32e des Gemeindegesetzes).

Weiters ist die Landesregierung von der Veröffentlichung zu verständigen. In der Veröffentlichung und der Verständigung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 2 hinzuweisen. Die Unterlassung der Verständigung hat auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss. Der Entwurf der Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung wurde von 23.12.2025 bis zum 20.01.2026 kundgemacht. Nach §29 Abs. 2 gilt, dass während der Zeit der Veröffentlichung jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Bebauungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten kann. Eingelangte Änderungsvorschläge und Äußerungen der Landesregierung sind der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über den Bebauungsplan zur Kenntnis zu bringen. Bis zum 28.01.2026 ist eine Stellungnahme eingelangt: Abteilung Raumplanung und Baurecht, Land Vorarlberg: Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen kann aus raumplanungsfachlicher Sicht die Umwidmung zur Kenntnis genommen werden

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, gemäß §31 Raumplanungsgesetz die „Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“ gemäß dem Textel (Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard über das Mindestmaß der baulichen Nutzung) in der angeschlossenen Anlage für das Grundstück.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmig Zustimmung.

5. Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr. 2838 KG Hard, Am Mühlebach, 6971 Hard

Die Jäger Bau GmbH sucht auf Umwidmung des Grundstücks Gst.-Nr. 2838 KG Hard von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] in Baufläche-Wohngebiet [BW] an. Das gegenständliche Grundstück hat ein Ausmaß von rund 1.723 m<sup>2</sup>. Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wird mit einer Mindestgeschosszahl von 2 festgelegt.

Die Jäger Bau GmbH plant eine Wohnanlage mit 3 oberirdischen Geschossen und einem unterirdischen Geschoss. Insgesamt sollen rund 16 Wohneinheiten entstehen. Das Gebäude weist eine Baunutzzahl von rund 58 auf.

Die Änderung des Flächenwidmungsplans lässt sich in einer Übersicht wie folgt darstellen:

| Gst.-Nr. | KG Nr. | Widmung alt                           | Widmung neu   | Fläche [m <sup>2</sup> ] |
|----------|--------|---------------------------------------|---|--------------------------|
| 2838     | 91110  | Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] | Baufläche-Wohngebiet, Folgewidmung Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [BW <sup>F-(BW)</sup> ] | 1723                     |

Die einstimmige Empfehlung des Ausschusses Entwicklung und Planung vom 07.07.2025 liegt vor. Die Empfehlung lautete:

*„Die Mitglieder des Ausschusses „Entwicklung und Planung“ empfehlen EINSTIMMIG die Umwidmung der Liegenschaft GstNr 2838 von Bauerwartungsfläche Wohngebiet zu Baufläche Wohngebiet unter Voraussetzung des Abschlusses eines Raumplanungsvertrags zur Errichtung einer Brücke über den Mühlebach durch den Bauträger.“*

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung vom 18.11.2025 die Änderung des Flächenwidmungsplanes einstimmig beschlossen.

Der Bauwerber ist bereit zur Verbesserung der lokalen Infrastruktur auf eigene Kosten eine Fuß- und Radbrücke zur Schule Mittelweiherburg zu schaffen. Die Raumplanungsvereinbarung betreffend die Errichtung einer Brücke am Mühlebach wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 beschlossen.

Bei der Umwidmung besteht kein Widerspruch zum Räumlichen Entwicklungsplan REK der Gemeinde Hard.

#### Informationen:

Befristung und Folgewidmung Flächenwidmungsplan:

Gemäß §12 Abs 5 RPG gilt, dass die Gemeindevertretung gleichzeitig mit der Widmung eine vorerst lediglich ersichtlich zu machende Befristung und Folgewidmung festzulegen hat, wenn es sich gemäß §12 Abs 5 lit. a RPG um eine Neuwidmung als Baufläche oder Sondergebiet handelt, keine diese Fläche betreffende Vereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a vorliegt und im Falle einer Neuwidmung als Baufläche die Fläche für sich genommen aufgrund ihrer Größe, Form und Lage zu einer geordneten Bebauung geeignet ist; die Frist beträgt sieben Jahre; im Falle einer Neuwidmung als Baufläche ist ein Mindestmaß der baulichen Nutzung (§§ 28 Abs. 3 lit. b bzw. 31 Abs. 1) festzulegen, es sei denn, die Errichtung von oberirdischen Gebäuden ist aufgrund von Festlegungen im Bebauungsplan (§ 28) nicht

möglich; oder es sich gemäß §12 Abs 5 lit b RPG um eine Änderung einer nach lit. a befristeten Widmung in eine andere Bauflächenwidmung (Grundwidmung) oder Sondergebietswidmung handelt und keine diese Fläche betreffende Vereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a vorliegt; lit. a gilt sinngemäß.

Im vorliegenden Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde keine Vereinbarung nach §38a Abs. 2 lit. a abgeschlossen. Die umzuwidmende Fläche ist aufgrund seiner Größe, Form und Lage zu einer geordneten Bebauung geeignet. Als Folgewidmung wird Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] festgelegt. Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wird mit einer Mindestgeschosszahl von 2 festgelegt.

Nach Ablauf der Frist nach § 12 Abs. 5 ist gemäß §21 b Abs. 1 lit a RPG die Folgewidmung im Flächenwidmungsplan auszuweisen; die Ausweisung der Folgewidmung hat nur zu erfolgen, wenn nicht spätestens bis Ablauf der Frist eine der Widmung sowie gegebenenfalls dem Mindestmaß der baulichen Nutzung entsprechende rechtmäßige Bebauung erfolgt ist und eine solche Bebauung auch nicht begonnen wurde bzw. innerhalb der Frist eine rechtmäßige Verwendung des Sondergebiets nicht begonnen wurde; Zeiträume, in denen aufgrund von Bestimmungen nach diesem Gesetz eine solche Bebauung nicht zulässig ist oder die Fläche als Vorbehaltsfläche gewidmet ist, sind in diese Frist nicht mit einzurechnen; die Ausweisung der Folgewidmung hat nicht zu erfolgen, wenn gegen eine die Fläche betreffende Baubewilligung Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Revision an den Verwaltungsgerichtshof oder Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben wurde, solange darüber nach Ablauf der Frist noch nicht entschieden wurde; die bisherige Widmung gilt bis zur Ausweisung der Folgewidmung als rechtmäßige Widmung; oder gemäß §21 21b Abs 1 lit b RPG die Ersichtlichmachung der Befristung und der Folgewidmung zu löschen, sofern die Voraussetzungen für die Ausweisung der Folgewidmung nach lit. a nicht gegeben sind; steht dies bereits vor Ablauf der Frist fest, kann die Löschung auch schon vor Ablauf der Frist erfolgen.

Verfahren, Allgemeines:

Gemäß §21 Abs 1 RPG ist der von der Gemeindevertretung beschlossene Entwurf des Flächenwidmungsplanes samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet (Veröffentlichungsportal - Gemeinde Hard am Bodensee) zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes). Der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde von 23.12.2025 bis zum 20.01.2026 kundgemacht. Auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 3 ist hinzuweisen. Gemäß §21 Abs 2 sind die Landesregierung, alle angrenzenden Gemeinden und, sofern deren Belange durch den Flächenwidmungsplan wesentlich berührt werden, die Sektion Vorarlberg des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung und sonstige öffentliche Dienststellen von der Veröffentlichung zu verständigen. In der Verständigung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 3 hinzuweisen. Die Unterlassung der Verständigung hat auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss. Bis zum 28.01.2026 ist eine Stellungnahme eingelangt:

- Abteilung Raumplanung und Baurecht, Land Vorarlberg: Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen kann aus raumplanungsfachlicher Sicht die Umwidmung zur Kenntnis genommen werden.

Nach §21 Abs 3 gilt, dass während der Zeit der Veröffentlichung jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten kann. Eingelangte Änderungsvorschläge und Äußerungen der im Abs. 2 erster Satz genannten Stellen sind der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über den Flächenwidmungsplan zur Kenntnis zu bringen. Gemäß §21 Abs 4 sind die Eigentümer von Grundstücken, die umgewidmet werden sollen, vor der Beschlussfassung nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen; ihnen ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen; wenn beabsichtigt ist, Flächen als Sondergebiete oder Betriebsgebiete zu widmen, sind auch die Eigentümer der an diese Flächen anrainenden Grundstücke vor der Beschlussfassung nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen und ihnen ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

Ing. Georg Klapper erkundigt sich, ob diese Angelegenheit im Zuge der Änderungen künftig weiterhin von der Gemeindevertretung behandelt und beschlossen werde oder ob dies künftig in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes falle.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger führt aus, dass derzeit Gespräche über eine RPG-Novelle geführt werden, momentan noch nicht gesagt werden könne, wie sich dies konkret gestalten bzw. entwickeln werde.

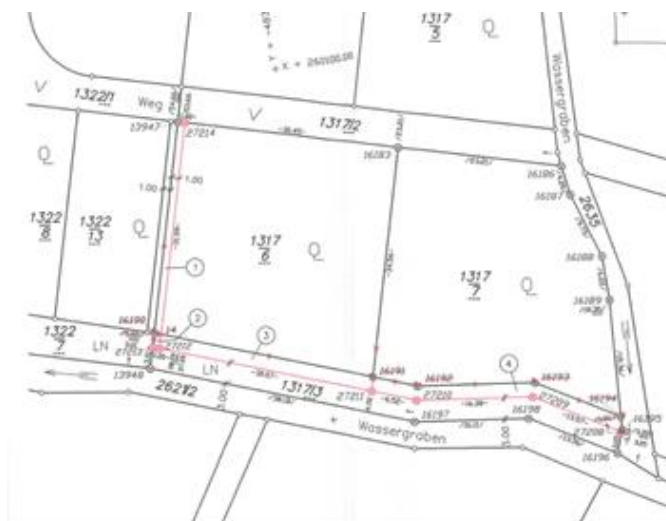
Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, gemäß § 21 und § 23 Raumplanungsgesetz die Verordnung „Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard über die Änderung des Flächenwidmungsplanes“ für das Grundstück Gst-Nr 2838, KG 91110 Hard gemäß dem Plan (Zahl: ha031.2-12/2025-15 vom 06.11.2025) in der angeschlossenen Anlage.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmig Zustimmung.

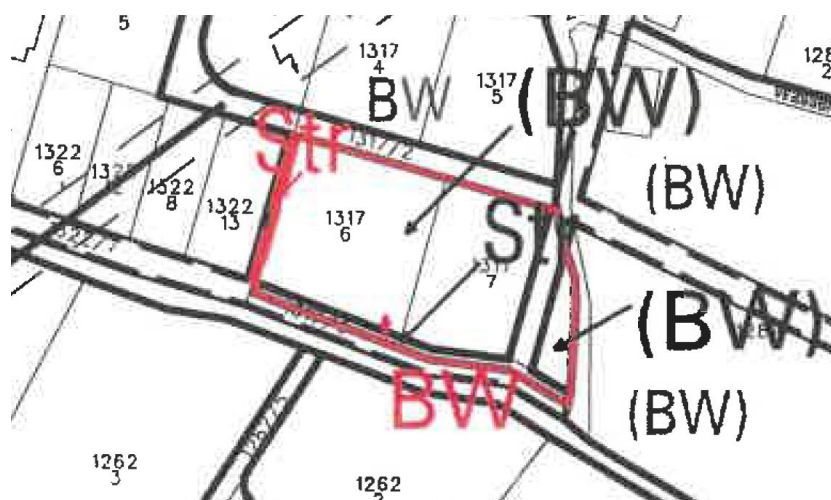
6. Änderung des Flächenwidmungsplans, Gst.-Nr 1317/6, 1317/7 und 1322/7, Irisweg

#### Zum Sachverhalt:

Zur Ermöglichung des Ausbaus der Straße des Iriswegs wurden im Jahr 2002 bzw. 2003 Grundstücksveränderungen bzw. Grundteilungen vorgenommen. Darunter wurden auch Grenzänderungen an den Grundstücken 1317/6 und 1317/7, sowie an der Straßenparzelle 1322/7 vorgenommen. Hierzu bestehen vertragliche Bestimmungen betreffend die Durchführung dieser Grundteilungen (vgl. Teilungsplan, 2002).



In weiterer Folge erfolgte eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der zwei genannten Grundstücke. Die Grundstücke Gst.-Nr. 1317/6 und Gst.-Nr. 1317/7 wurden gemäß den neuen Grenzen von Bauerwartungsfläche-Wohngebiet [(BW)] zur Gänze in Baufläche Wohngebiet [BW] umgewidmet. Das Trennstück 1 des Grundstückes Gst.-Nr. 1317/6, welche dem Gemeindegrundstück zugeordnet wurde (Gst.-Nr. 1322/7) wurde als Verkehrsfläche gewidmet. (vgl. Plan zur Änderung der Flächenwidmung, 2003)



Zwei Jahre später, im Jahr 2005, wurde der gesamte Flächenwidmungsplan des Harder Gemeindegebietes einer Gesamtüberarbeitung unterzogen. In diesem Zuge erfolgte auch eine neuerliche Anpassung der Flächenwidmung betreffend der Teilflächen der Grundstücke Gst.-Nr. 1317/6 und Gst.-Nr. 1317/7.

Dabei wurden 61 m<sup>2</sup> des Grundstückes Gst.-Nr. 1317/6, sowie 72 m<sup>2</sup> des Grundstückes Gst.-Nr. 1317/7 von Baufläche-Wohngebiet [BW] in Verkehrsfläche Straße: Planung gewidmet. Die neu gewidmeten Flächen entsprechen genau jenen Grundstücksteilen, die bereits vor der Grenzänderung im Jahr 2003 als Verkehrsfläche ausgewiesen waren. Zusätzlich wurde auch genau jener Teil des Grundstückes Gst.-Nr. 1322/7 KG Hard als Baufläche-Wohngebiet [BW], welches vor der Grundteilung im Jahr 2002 dem Grundstück Gst.-Nr. 1317/6 zugeordnet war.

Die neu gewidmeten Flächen entsprechen genau jenen Grundstücksteilen, die bereits vor der Grenzänderung im Jahr 2003 als Verkehrsfläche ausgewiesen waren (vgl. aktueller Flächenwidmungsplan laut Vorarlberg Atlas).



Die Eigentümer der Grundstücke Gst.-Nr. 1317/6 und Gst.-Nr. 1317/7 (bzw. der damalige Eigentümer) gaben an, im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2005 nicht gesondert über die Änderung des Flächenwidmungsplanes informiert worden zu sein und fordern nun eine entsprechende Richtigstellung des Widmungsgeschehens aus dem Jahr 2005 bzw. Rückwidmung der Flächen zu Bauland. –

Im Archiv der Marktgemeinde Hard konnte die Kundmachung des Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes aus dem Jahr 2005 aufgefunden werden. Diese wurde zudem mehrfach in der Gemeindezeitung veröffentlicht, wobei den Bürgerinnen und Bürgern eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Im Akt befinden sich auch diverse Einwendungen von anderen Grundeigentümern zu geplanten Widmungsänderungen im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes. Ein konkretes Schreiben an die Eigentümer der Grundstücke Gst.-Nr. 1317/6 und Gst.-Nr. 1317/7 – insbesondere ein Zustellnachweis (RSb-Rückschein) – konnte jedoch nicht aufgefunden werden. Ob die betroffenen Eigentümer nachweislich von der geplanten Änderung verständigt wurden, ist daher nicht abschließend geklärt. Festgestellt werden kann lediglich, dass im Archiv kein entsprechender Nachweis vorliegt.

Zur Rechtslage:

Gemäß § 21 Abs. 4 RPG gilt, Rechtslage mit Stand vom 04.02.2005:

Wenn beabsichtigt ist, Flächen als Vorbehaltsflächen oder nicht mehr als Bauflächen, Bauerwartungsflächen oder Sondergebiete zu widmen, sind die betroffenen Grundeigentümer vor der Beschlussfassung nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen und ist ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Der § 8 Abs. 2 dritter Satz gilt sinngemäß.

Der vorliegende Fall wurde dem Land Vorarlberg, Funktion Recht der Abteilung Raumplanung und Baurecht geschildert.

Auszug aus dem Mail vom 14. Juli 2025 mit Mag.<sup>a</sup> Corinne Lamprecht, Funktionsbereich Recht, Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa):

*„Im Jahr 2005 erfolgte eine Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes des Harder Gemeindegebietes. Es bestehen die Bedenken, dass im Zuge dieser Änderung zwei betroffene Grundstückseigentümer, deren Grundstücke teilweise von Baufläche-Wohngebiet in Verkehrsfläche-Straße (Planung) umgewidmet wurden, möglicherweise nicht nachweislich verständigt worden sind.*

*Der § 21 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes (RPG), LGBl.Nr. 39/1996, lautete wie folgt (auch im Jahr 2005 lautete diese Bestimmung gleich wie in der Stammfassung): „(4) Wenn beabsichtigt ist, Flächen als Vorbehaltsflächen oder nicht mehr als Bauflächen, Bauerwartungsflächen oder Sondergebiete zu widmen, sind die betroffenen Grundeigentümer vor der Beschlussfassung nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen und ist ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Der § 8 Abs. 2 dritter Satz gilt sinngemäß.“*

*Der § 8 Abs. 2 dritter Satz RPG, LGBl.Nr. 39/1996, lautete:*

*„(2) [...] Der Pflicht zur nachweislichen Verständigung kann dadurch entsprochen werden, dass die Gemeinde einen eingeschriebenen Brief an die ihr bekannte oder von ihr ohne Schwierigkeiten festzustellende Abgabestelle schickt oder, wenn dies nicht möglich ist, die Verständigung an der Amtstafel anschlägt.“*

*Daher war bereits zum damaligen Zeitpunkt die nachweisliche Verständigung der Grundeigentümer verpflichtend vorgesehen.*

*Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) ist es Sinn und Zweck jeder Auflage eines Planentwurfes und einer Verständigung über eine solche Auflage, den Betroffenen eine ausreichende Möglichkeit zur Erhebung allfälliger Einwendungen einzuräumen, um deren Mitspracherecht zu gewährleisten. (Kleinere) Verstöße gegen Formvorschriften bei Auflage von Entwürfen und der Verständigung darüber führen dann (noch) nicht zur Gesetzwidrigkeit des Planes, wenn dadurch die Unterrichtung der betroffenen Gemeindebürger über die beabsichtigten Planungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt wird. Wenn aber eine derartige Beeinträchtigung eintritt, dann hat der ihr zugrunde liegende Verstoß gegen Verfahrensvorschriften die Gesetzwidrigkeit der Verordnung zur Folge (s. das Erkenntnis des VfGH vom 11.03.2004, V126/03, m.w.N.). Als zur*

*Aufhebung der Verordnung führende wesentliche Verfahrensmängel erachtete der VfGH insbesondere die Unterlassung einer im Gesetz vorgesehenen Verständigung der Grundeigentümer von der Entwurfsauflage, da es sich dabei „nach der Konzeption des Gesetzes keineswegs um eine bloße Formalität von untergeordneter Bedeutung, über die in bestimmten Fällen – etwa bei Dringlichkeit – hinweggesehen werden könnte“, handle (VfSlg. 13.707/1994).*

*Darüber hinaus hat der VfGH in seinem Erkenntnis vom 30.09.2010, V 56/10, zu § 21 Abs. 4 RPG ausgeführt, dass „die Argumente der Landesregierung, wonach die Lage des Grundstückes eine Bebauung zu Wohnzwecken ausschließe und es sich bei der Änderung lediglich um eine „Fehlkorrektur“ der vormaligen Widmung gehandelt habe, die Einhaltung der gesetzlich gebotenen Vorschriften, insbesondere jene gemäß § 21 Abs. 4 VlbG RaumplanungsG, wonach die von der Umwidmung betroffenen Liegenschaftseigentümer vor der Beschlussfassung nachweislich zu verständigen sind, nicht zu ersetzen vermögen“. Für das Grundstück, welches Gegenstand der Prüfung durch den VfGH war, lag somit die Gesetzeswidrigkeit des Flächenwidmungsplanes vor und wurde die Flächenwidmung daher aufgehoben.*

*Für den gegenständlichen Fall bedeutet diese Judikatur, dass durch das Unterlassen der Verständigung im Jahr 2005 ein wesentlicher Verfahrensfehler vorlag und somit Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der gegenständlichen Flächenwidmungen bestehen.“*

Weiters wurde folgende Fragen gestellt:

Ist es rechtlich möglich, die betroffenen Teilflächen nachträglich von der Verordnung der Gesamtüberarbeitung auszunehmen, sodass die ursprüngliche Widmung wieder gültig wird?  
Auszug aus dem Mail vom 14. Juli 2025 mit Mag.<sup>a</sup> Corinne Lamprecht Funktionsbereich Recht Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa):

*„Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes ist gemäß § 23 Abs. 1 RPG nur aus wichtigem Grund zulässig. Ist die bestehende Planung jedoch rechtswidrig, so ist die Gemeinde an die Änderungsvoraussetzungen (§ 23 Abs. 1) nicht gebunden und ist der Plan jedenfalls zu ändern (Selbstkorrektur): Der VfGH leitet nämlich aus dem Legalitätsprinzip (Art. 18 Abs. 2 B-VG) ab, dass der Ordnungsgeber rechtswidrige Raumpläne korrigieren muss (VfSlg. 9361/1982, 12.555/1990, 13.354/1993). Der Vertrauensschutz des Planungsbetroffenen besteht somit nur gegenüber einem von der Gemeindevertretung im Rahmen ihres Planungsermessens rechtmäßig erlassenden Planes (die Bestandskraft des Flächenwidmungsplanes geht daher nicht so weit wie die Rechtskraft eines Bescheides als individuellen Rechtsakt); der Rechtsunterworfenen kann nicht darauf vertrauen, dass ein Flächenwidmungsplan nach Art. 139 B-VG zwar vom VfGH jederzeit aufgehoben*

werden kann, aber im Falle seiner Rechtswidrigkeit nicht auch vom Verordnungsgeber selbst (s. Fleisch/Fend, Raumplanungsgesetz Vorarlberg, 2019, S. 225).

*Eine Herausnahme der betroffenen Flächen aus der Verordnung, die zu einem Aufleben der ursprünglichen Widmung führt – wie in der Anfrage dargelegt – ist rechtlich nicht vorgesehen. Im gegenständlichen Fall ist für die betroffenen Flächen neuerlich ein Verfahren auf Änderung des Flächenwidmungsplanes – diesmal samt Verständigung der betroffenen Grundeigentümer – durchzuführen.“*

Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen grundsätzlich, um eine Korrektur oder Rücknahme der Widmung für diese Teilflächen herbeizuführen, insbesondere unter Berücksichtigung allfälliger Mängel in der Verständigung.

„Es wird auf die Ausführungen zur ersten Frage verwiesen.“

Änderung der Flächenwidmung:

Aufgrund der Sachlage wird seitens der Gemeinde eine Selbstkorrektur angestrebt. Durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes soll der Zustand der Widmung vor der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2005 entstehen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplans lässt sich in einer Übersicht wie folgt darstellen:

| Gst.- | KG  | Widmung alt                       | Widmung neu                | Fläche [m <sup>2</sup> ] |
|-------|-----|-----------------------------------|----------------------------|--------------------------|
| 1317  | 911 | Verkehrsfläche Straße: Platz (VS) | Baufläche-Wohngebiet [BW]  | 61                       |
| 1317  | 911 | Verkehrsfläche Straße: Platz (VS) | Baufläche-Wohngebiet [BW]  | 72                       |
| 1322  | 911 | Baufläche Wohngebiet [BW]         | Verkehrsfläche-Straße [VS] | 30                       |
| 1322  | 911 | Verkehrsfläche Straße: Platz (VS) | Verkehrsfläche-Straße [VS] | 30                       |

Im Ausschuss Entwicklung und Planung vom 18.09.2025 habe sich die Mitglieder EINSTIMMIG für die Selbstkorrektur in Baufläche-Wohngebiet [BW] ausgesprochen. In der Gemeindevorstandssitzung vom 13.10.2025 wurde der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes EINSTIMMIG beschlossen.

Im Zuge der Selbstkorrektur der Widmung soll auch das im Gemeindeeigentum stehende Grundstück Gst.-Nr. 1322/7, KG Hard, das im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes teilweise wieder als Baufläche-Wohngebiet [BW] gewidmet wurde,

wieder in die ursprüngliche Widmung gewidmet werden. Das Grundstück besitzt derzeit die Widmung Verkehrsfläche-Straße Planung (VS), welche es in dieser Form im Raumplanungsgesetz nicht mehr gibt. Demnach soll der obere Bereich des Grundstückes, welcher zurzeit zur Hälfte als Baufläche-Wohngebiet [BW] und zur anderen Hälfte als Verkehrsfläche-Straße: Planung gewidmet ist in Verkehrsfläche-Straße [VS] gewidmet werden.



#### Informationen:

##### Befristung und Folgewidmung Flächenwidmungsplan:

Gemäß §12 Abs 5 RPG gilt, dass die Gemeindevertretung / Gemeindevorstand gleichzeitig mit der Widmung eine vorerst lediglich ersichtlich zu machende Befristung und Folgewidmung festzulegen hat, wenn es sich gemäß §12 Abs 5 lit. a RPG um eine Neuwidmung als Baufläche oder Sondergebiet handelt, keine diese Fläche betreffende Vereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a vorliegt und im Falle einer Neuwidmung als Baufläche die Fläche für sich genommen aufgrund ihrer Größe, Form und Lage zu einer geordneten Bebauung geeignet ist; die Frist beträgt sieben Jahre; im Falle einer Neuwidmung als Baufläche ist ein Mindestmaß der baulichen Nutzung (§§ 28 Abs. 3 lit. b bzw. 31 Abs. 1) festzulegen, es sei denn, die Errichtung von oberirdischen Gebäuden ist aufgrund von Festlegungen im Bebauungsplan (§ 28) nicht möglich; oder es sich gemäß §12 Abs 5 lit b RPG um eine Änderung einer nach lit. a befristeten Widmung in eine andere Bauflächenwidmung (Grundwidmung) oder Sondergebietswidmung handelt und keine diese Fläche betreffende Vereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a vorliegt; lit. a gilt sinngemäß.

Im gegenständlichen Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplans wurde keine Vereinbarung gemäß § 38a Abs. 2 lit. a abgeschlossen. Die zur Umwidmung vorgesehene Fläche ist aufgrund ihrer Größe, Form und Lage für eine geordnete Bebauung nicht geeignet. Dementsprechend erfolgt keine Festlegung einer Folgewidmung oder eines Mindestmaßes der baulichen Nutzung.

Verfahren, Allgemeines:

Gemäß §21 Abs 1 RPG ist der von dem Gemeindevorstand beschlossene Entwurf des Flächenwidmungsplanes samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet ([Veröffentlichungsportal - Gemeinde Hard am Bodensee](#)) zu veröffentlichen (§ 32e des Gemeindegesetzes). Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde von 19.11.2025 bis 17.12.2025 veröffentlicht. Auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 3 ist hinzuweisen. Gemäß §21 Abs 2 sind die Landesregierung, alle angrenzenden Gemeinden und, sofern deren Belange durch den Flächenwidmungsplan wesentlich berührt werden, die Sektion Vorarlberg des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung und sonstige öffentliche Dienststellen von der Veröffentlichung zu verständigen. In der Verständigung ist auf die Möglichkeit zur Stellungnahme nach Abs. 3 hinzuweisen. Die Unterlassung der Verständigung hat auf die Wirksamkeit der Verordnung keinen Einfluss.

Nach §21 Abs 3 gilt, dass während der Zeit der Veröffentlichung jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten kann. Eingelangte Änderungsvorschläge und Äußerungen der im Abs. 2 erster Satz genannten Stellen sind der Gemeindevertretung vor der Beschlussfassung über den Flächenwidmungsplan zur Kenntnis zu bringen. Bis zum 23.01.2026 sind zwei Stellungnahmen eingelangt.

- Die Abteilung Raumplanung und Baurecht (Örtliche Raumplanung) nimmt die geplante Umwidmung zur Kenntnis.
- Die Abteilung Wasserwirtschaft weist darauf hin, dass sich Teile der Umwidmungsflächen gemäß dem aktuell vorliegenden Gefahrenzonenplan der BWV randlich der roten Gefahrenzone sowie im HQ300-Hinweisbereich befinden. - Bei einer Bebauung der Flächen ist sicherzustellen, dass weder Personen gefährdet, die errichteten Gebäude selber beschädigt oder Oberlieger bzw. Nachbarn durch umgeleitetes Wasser beeinträchtigt werden. Daher ist im Zuge der der Planung und baurechtlichen Genehmigung einer Bebauung der wasserbautechnische Amtssachverständige dem Verfahren beizuziehen. Ein Anschluss der Bauflächen an die öffentliche Wasserversorgung und Kanalisation sowie die Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird vorausgesetzt. Aus Sicht der Abteilung Wasserwirtschaft kann die beabsichtigte Umwidmung zur Kenntnis genommen werden.

Gemäß §21 Abs 4 sind die Eigentümer von Grundstücken, die umgewidmet werden sollen, vor der Beschlussfassung nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen; ihnen ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen; wenn beabsichtigt ist, Flächen als Sondergebiete oder Betriebsgebiete zu widmen, sind auch die Eigentümer der an diese

Flächen anrainenden Grundstücke vor der Beschlussfassung nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen und ihnen ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Die Verständigung der Eigentümer ist erfolgt. Der Zustellnachweis per RSB liegt der Gemeinde vor.

Christian Proßliner meldet sich für die Abstimmung für befangen.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, gemäß § 21 und § 23 Raumplanungsgesetz die „Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß dem Plan (Zahl: ha031.2-8/2025-10-2 vom 28.01.2026) in der angeschlossenen Anlage.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung (1 Befangenheit - Christian Proßliner).

## 7. Grundsatzbeschluss zur Anpassung des Parkraummanagements

Im Zuge der Bemühungen für die Konsolidierung des Gemeindebudgets wurde in verschiedenen Gremien und mit allen Fraktionen gemeinsam die Potentiale erhoben und analysiert. Unter diese Optionen für einen positiven Beitrag zur Finanzierung im operativen Budget, fällt auch die Anpassung des Parkraummanagement.

Neben dem positiven Lenkungseffekt hin zu mehr sanfter Mobilität, trägt die verursachergerechtere Kostentragung zu einer wirtschaftlicheren Nutzung dieser gemeindeeigenen Fläche bei. Zudem ist auch in den umliegenden plan b Gemeinden (z.B. Wolfurt, Lauterach und Lustenau) bereits eine Umstellung auf die Bewirtschaftung ab der 1. Minute bei Freizeitzielen und 60 Minuten Gratisparkzeit erfolgt, hier eine gemeinsame Linie zu verfolgen reduziert die Komplexität der Regelungen für die Bewohner:innen der Region und hat sich in der Vergangenheit bereits bewährt.

Abschätzung der Einnahmen bei einer PRM-Bewirtschaftung am See ab der ersten Minute:

Ausgangssituation sind die Zahlen 01.01.2025 - 31.10.2025 und für die jährlichen Einnahmen wurden 10 Monate gerechnet, da im Winter erfahrungsgemäß eine geringere Auslastung gegeben ist. Da hier nur bei den bereits bezahlten Parkvorgängen die aktuellen 90 Freiminuten als zusätzliche Einnahmen herangezogen werden handelt es sich wahrscheinlich um eine konservative Schätzung, i.e. 132.345€ sind die zusätzlichen Einnahmen bei den Parkvorgängen die 2025 bereit waren etwas zu bezahlen, aber noch von den 90 Gratis Minuten profitiert haben.

(Hier liegt somit die Annahme zugrunde, dass eine komplette Substitution bei den bisherigen Gratis Kurzparkern auf den Seeparkplätzen stattfindet. Sprich alle Parkvorgänge die in 2025

ein NT (= 90 min Gratis Kurzparken) Ticket aus dem Automaten gezogen haben sind nicht berücksichtigt. Damit die Verschiebung in der Parkraumnutzung eingedämmt werden kann, empfiehlt es sich die Kurzparkdauer auch für die restlichen Parkplätze auf 60 Minuten zu reduzieren.)

|   |          |     |           |             |
|---|----------|-----|-----------|-------------|
| Anzahl Stellplätze am See                 | 635      | Stk | (Hard     | 1462 Stk)   |
| Anzahl gesamte Parkvorgänge 2025          | 472      | /d  |           |             |
| Anzahl NT (=90 min Gratis Kurzparken)     | 299      | /d  | 63,35     | %           |
| Anzahl bezahlte Parkvorgänge              | 173      | /d  | 36,65     | %           |
| Mittelwert/ bezahltem Parkvorgang 2025    | 2,38     | €   |           |             |
| Mehreinnahmen                             | 441,15   | €/d | 173*€2,55 | (1,70+0,85) |
| Mehreinnahmen (monatl.)                   | 13.234,5 | €   |           |             |
| Mehreinnahmen – Schätzung für Budget 2026 | 100.000  | €   |           |             |

Am 05.2.2026 fand eine gemeinsame Sitzung der beiden Ausschüsse für „Mobilität“ und „Wirtschaft & Standort“ für die Diskussion von Änderungen im Parkraummanagement (PRM) der Marktgemeinde Hard statt.

Abstimmung: Empfehlung zur Veränderung des PRM mit Priorität ab der 1. Minute am See & 60 Freiminuten, mit der Möglichkeit zur Prüfung von Ausnahmen (Betriebe, Ärzte, Kirchzeit, ...)

Die vorliegende Änderung wurde von beiden Ausschüssen gemeinsam einstimmig empfohlen.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger führte in den Tagesordnungspunkt ein und stellte den Zusammenhang mit den sogenannten *Plan-B-Gemeinden* dar. Als Vergleichsbeispiele wurden insbesondere Wolfurt und Lauterach genannt, wo im Ortskern eine Bewirtschaftung ab der 61. Minute bzw. teils ab der 91. Minute vorgesehen ist. Für die Seeparkplätze (MGH) wurde eine Bewirtschaftung ab der 1. Minute vorgeschlagen. Die geplanten Änderungen wurden anhand einer projizierten Plandarstellung erläutert.

In der anschließenden Debatte wurde intensiv über die Frage von Ausnahmeregelungen diskutiert. Dabei wurden sowohl operative Aspekte als auch der begünstigte Personenkreis (u. a. Wirtschaftsbetriebe, Vereine, kurzfristige Erledigungen) thematisiert. Aus den vorbereitenden Sitzungen (FO-Sitzung sowie Ausschüsse für Mobilität und Wirtschaft) wurde

berichtet, dass die Positionen der Fraktionen divergieren: Während einzelne Fraktionen Ausnahmen grundsätzlich ablehnen, befürworten andere klar definierte Ausnahmeregelungen.

Oliver Kitzke verwies auf die langjährige Diskussion in Fraktionen und Ausschüssen. Er brachte den Vorschlag ein, an allen Zonen eine Bewirtschaftung ab der 31. Minute ohne Ausnahmen einzuführen und generell auf Ausnahmeregelungen zu verzichten. Eine Anpassung der Bewirtschaftungszeiten (Beginn frühmorgens, ggf. Ausdehnung am Abend) wurde ebenfalls angeregt, um kurze Erledigungen für die Bevölkerung kostenfrei zu ermöglichen.

Mag. Herbert Motter berichtete aus dem Wirtschaftsausschuss, dass eine Anpassung des Parkraummanagements auch aus budgetären Gründen gewünscht sei und gemeinsam mit der WIGE diskutiert wurde. Ziel sei es, sich an den Plan-B-Gemeinden zu orientieren. Er sprach sich für eine Bewirtschaftung ab der 1. Minute im Seebereich sowie eine Reduktion der freien Parkdauer im Ortskern von 90 auf 60 Minuten aus. Die derzeit noch vorgesehenen Ausnahmeregelungen sollten nicht vorab ausgeschlossen, sondern gemeinsam mit Wirtschaft und WIGE evaluiert werden. Insbesondere im Hinblick auf ein mögliches zukünftiges Kamerasystem sollten Optionen (z. B. Kontingente oder QR-Codes für Betriebe) offengehalten werden.

Der Vize-Bgm. René Bickel äußerte Verständnis für die Notwendigkeit der Maßnahme, hielt jedoch eine Regelung ohne Ausnahmen für problematisch, insbesondere für Eltern (Abholen von Kindern), Vereinsfunktionäre und ehrenamtlich Tätige. Er sprach sich für eine Einführung moderner Systeme im Verbund mit den Plan-B-Gemeinden sowie für eine Evaluierungsphase (Probejahr) aus.

Mehrere Wortmeldungen (u. a. Ing. Johann Reumiller, Christian Proßliner, Urs Hämmerle) betonten die Notwendigkeit einer raschen, klaren Entscheidung im Sinne der Budgetkonsolidierung. Ausnahmeregelungen wurden dabei überwiegend als schwer umsetzbar und potenziell ungerecht beurteilt. Es wurde darauf hingewiesen, dass für Vereine bereits Ecopoints-Regelungen bestehen und Einnahmen indirekt wieder an diese zurückfließen.

Im Verlauf der Diskussion wurde wiederholt zwischen der Grundsatzentscheidung zur Bewirtschaftung (Zeitmodelle, Minutenregelung) und der Frage eines zukünftigen Kamerasystems bzw. der Erneuerung der Parkautomaten unterschieden. Der Bürgermeister stellte klar, dass die Entscheidung über neue technische Systeme nicht Voraussetzung für den nunmehrigen Grundsatzbeschluss sei und eine budgetäre Verschiebung allein aus diesem Grund nicht zweckmäßig erscheine.

Aus dem Mobilitätsausschuss wurde berichtet, dass bestehende Parkautomaten technisch veraltet seien und ein Austausch bzw. eine Umprogrammierung geprüft werde. Die Kosten hierfür wurden grob dargestellt; eine schrittweise Umsetzung sei möglich.

Weiters wurde angeregt, zusätzliche Flächen (u. a. Parkplatz Schleienloch) in die Bewirtschaftung aufzunehmen. Seitens der Verwaltung wurde zugesichert, die rechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen zu prüfen.

Abschließend kündigte Bgm. Dr. Martin H. Staudinger die Formulierung eines Abänderungsantrags als Zusammenfassung der sich aus der Debatte ergebenden breiten Mehrheitsposition an, der sich auf den Grundsatz der Bewirtschaftung ab der 1. Minute (Seebereich) sowie ab der 61. Minute (Ortskern) konzentriert. Ergänzend wurde angeregt, eine Evaluierung der Maßnahmen spätestens im Jahr 2027 vorzusehen.

Abänderungsantrag:

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, dass die Bewirtschaftung der Parkplätze in der Zone „See“ ab der 1. Minute umgesetzt und die gratis Parkzeit im ganzen restlichen bewirtschafteten Gemeindegebiet auf 60 Minuten geändert werden soll. Die Umsetzung soll per 01.05.2026 erfolgen.

Zusätzlich soll an den Seezonen, wie in Tiefgaragen üblich, eine „Karenzzeit“ von 10 Minuten geben, um einen Parkplatz zu suchen, Kinder abzuholen bzw. abzuliefern, etc.

Weiters soll eine mögliche Umstellung auf ein Kamerasystem an den geeigneten Parkplätzen in Seenähe geprüft und entsprechend umgesetzt werden.

Eine Auswertung zur Evaluierung solle dem Mobilitätsausschuss nach einem Jahr (2027) vorgelegt.

Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Zustimmung (4 Gegenstimmen – Vize-Bgm. René Bickel, Bernd Immler, Michael Osti, Oliver Kitzke)

*Ursprünglicher Antrag:*

*Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, dass die Bewirtschaftung der Parkplätze in der Zone „See“ ab der 1. Minute umgesetzt und die gratis Parkzeit im ganzen restlichen bewirtschafteten Gemeindegebiet auf 60 Minuten geändert werden soll. Die jeweiligen Zonen „See“ gilt es noch genau zu definieren. Die Umsetzung soll per 01.05.2026 erfolgen.*

*Ausnahmeregelungen für Gewerbe, Gastronomie und Handel sowie Bauhof, Vereine, Funktionäre, Kirchenbesuchern und Blaulichtorganisationen werden ebenso evaluiert wie auch eine mögliche Umstellung auf ein Kamerasystem statt dem derzeitigen Schrankensystem an den ausgewiesenen Parkzonen in Seenähe.*

## 8. Voranschlag, Deckungsklassen und Subventionen 2026

Der Voranschlag für das Jahr 2026 wurde von Seiten des Amtes unter Einbeziehung der zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, der Ausschussobleute sowie aller Ausschussmitglieder, der Mitglieder des Finanzausschusses und des Gemeindevorstandes erstellt. Die im Zuge dessen eingeholten Daten, Prognosen und Angebote wurden auf ihre Realitätstreue und Plausibilität geprüft und entsprechend in den Voranschlag eingearbeitet. Derzeit gilt für die Verwaltung der Marktgemeinde Hard ein Budgetprovisorium auf Basis des Voranschlages 2025. Der Voranschlag ist gemäß Gemeindegesetz so rechtzeitig zu beschließen, dass dieser zum 1.1. des Voranschlagsjahres seine Wirksamkeit entfalten kann. Die Gemeindevertretung hat am 6.11.2025 den Voranschlagsbeschluss vertagt. In der Folge wurden in mehreren gemeinsamen Sitzungen des Gemeindevorstandes mit dem Finanzausschuss grundsätzliche budgetäre Fragen und Maßnahmen besprochen und diskutiert. Diese wurden Fachausschüssen zur weiteren Ausarbeitung zugewiesen.

Trotz der derzeit finanziell instabilen Gesamtsituation insbesondere im Hinblick auf die moderaten Ertragsanteilsentwicklung, die anhaltend hohe Inflation des Vorjahres, welche erst jetzt in den Kostensteigerungen von Verträgen einfließt, sowie die stetig steigenden Kosten im Bereich der Transferzahlungen an das Land für Sozialfonds und Beiträge zu den Spitalsabgängen konnte in der Sitzung vom 20. Jänner 2026 ein konsensualer Beschluss darüber gefasst werden, in welchen Bereichen Einsparungen und Veränderungen vorzunehmen sind und unter welchen Voraussetzungen diese erfolgen sollen. Die Maßnahmen wurden in den vorliegenden Budgetentwurf eingearbeitet:

- Aussetzung der Individualförderungen für 2026 und Evaluierung im Q4/2026
- Spätere Besetzung Stellen für kritische Infrastruktur, NIS, Informatik
- Verschiebung Sportlerehrung sowie Literaturwettbewerb
- Anpassung der Kinderbetreuungstarife Schulkindbetreuung, KKB
- Einführung Parkgebühren ab der 1. Minute am See, 60 Minuten restliche Plätze unter Berücksichtigung von Maßnahmen für betroffene Betriebe

Mit dem Voranschlag zeigt die Gemeinde trotz der herausfordernden Rahmenbedingungen und der Verzögerung für die erforderlichen Gespräche und Verhandlungen, dass sie weiterhin verlässlicher Partner der Harder Bevölkerung, Familien, Vereine und Organisationen bleibt.

Im Ergebnishaushalt des vorliegenden Voranschlags 2026 erhöhen sich die Gesamterträge gegenüber dem Voranschlag 2025 in Höhe von 46.659.900 Euro um 725.100 Euro auf insgesamt 47.385.000 Euro. Dies entspricht einer Steigerung von rund 1,56 %.

Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit erhöhen sich von 37.862.300 Euro im VA 2025 auf 38.198.000 Euro (+ 0,89 %). Innerhalb dieser Kategorie ist ein leichter Anstieg bei den Erträgen aus Ertragsanteilen (+ 611.000€) sowie die Einzahlung aus eigenen Abgaben (+590.000€) zu verzeichnen, während die Erträge aus Gebühren geringfügig zurückgehen.

Die Erträge aus Transfers steigen von 8.686.600 Euro auf 9.103.000 Euro (+4,79 %). Unter die Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts fallen beispielsweise die Personalkostenförderungen des Landes, die Zuschüsse zum Spitalsfonds sowie Finanzzuweisungen gemäß Finanzausgleichsgesetz (FAG).

Die Finanzerträge verringern sich von 111.000€ auf 84.000€ (-24,32%). Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2026 aufgrund des geringeren Liquiditätsstandes weniger Festgeldveranlagungen vorgesehen sind und das Zinsniveau für kurzfristige Veranlagungen allgemein niedriger sein wird.

Insgesamt zeigt der Voranschlag 2026 eine moderate Steigerung der Gesamterträge, getragen vor allem von höheren Transferzahlungen und stabilen operativen, eigenen Erträgen, während die Finanzerträge leicht rückläufig sind.

Im Vergleich zum Voranschlag 2025 steigen die gesamten Aufwendungen im Jahr 2026 von 48.540.000€ auf 51.150.600 € und damit um rund 2,6 Mio. € beziehungsweise 5,38 %.

Der Personalaufwand erhöht sich im Vergleich zum Voranschlag 2025 von 14.123.100 € auf 15.689.400 € im Jahr 2026. Dies entspricht einer Zunahme von rund 11,09 %. Die Steigerung ergibt sich im Wesentlichen aus höheren Personalkosten die um etwa 1,33 Mio. € ansteigen, sowie einem Zuwachs beim gesetzlichen und freiwilligen Sozialaufwand um rund 0,33 Mio. € (rund 645.000 € Indexierung 2025 sowie Biennalsprünge und Jubiläumsgelder, 431.000 € Mehraufwand Kinderbetreuung, 55.000 € sonstige Änderung Beschäftigungsausmaß, 190.000 € gesetzliche Anpassung gem. Modellstellenportfolio, 66.000 € Ferialbeschäftigte, 175.000 € erforderliche Besetzung für kritische Infrastruktur, NIS, Kat, Informatik sowie sonstiger unbesetzter Stellen, 98.000 € sonstiger Personalaufwand). Der nicht finanzierungswirksame Personalaufwand verringert sich hingegen leicht.

Der Sachaufwand steigt von 15.100.900 € auf 16.027.800 € (+6,14 %). Maßgeblich dafür sind insbesondere höhere Ansätze im Bereich der Instandhaltung (+0,6 Mio. €) sowie bei den Gebrauchs- und Verbrauchsgütern (+0,36 Mio. €). Auch der Leasing- und Mietaufwand nimmt moderat zu. Der nicht finanzierungswirksame Sachaufwand bleibt nahezu unverändert. Insgesamt zeigt der Voranschlag 2026 einen deutlichen Anstieg der laufenden Aufwendungen, insbesondere im Bereich der Instandhaltungen und Sanierungen im Tiefbau- aber auch im Hochbaubereich sowie der Personalkosten für Kinderbetreuung.

Der Transferaufwand steigt im Voranschlag 2026 leicht von 18.802.300 Euro im Jahr 2025 auf 18.916.700 Euro, was einer Erhöhung von etwa 0,61 % entspricht. Insbesondere erhöht sich der Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts von 11.586.300 Euro auf 12.409.900 Euro, eine Steigerung von rund 7,09 %. Im Bereich der Transferaufwendungen an Träger des öffentlichen Rechts sind unter anderem die Beiträge an den Sozialfonds (5 Mio. Euro), die Beiträge zu den Spitalsabgängen (4,573 Mio. Euro) sowie die Beiträge an den Rettungsfonds (304.000 Euro) enthalten. Die Zuschüsse an die 100%-Tochtergesellschaft

HSUFAB sinkt im Vergleich zum Vorjahresvoranschlag (2025: 1.895.000 Euro; 2026: 1.700.000 Euro), die Transferaufwendungen an die Beteiligungen Wasserverband Hofsteig und Wasserwerk Hard-Fußbach sinken leicht.

Die Unterstützungen an Haushalte, Organisation und Vereine (Subventionen / Vereinsförderungen) steigen um 233.300 Euro auf 2.902.200 Euro, das ist ein Plus von 8,7 %. Dabei steigen die geplanten Mittel an Sportvereine um 15,85 % (Mehrförderung 2026: 110.600 Euro), die Mittel für Kultur steigen um 3,84 % (absoluter Mehrbetrag: 36.800 Euro), wobei die meisten Kulturmittel an die Musikschule Hard sowie Kammgarn gehen. Die Mittel für Soziales, Gemeinschaftspflege, Ehrenamt und Wirtschaftsförderung steigen um 9,1 % (absoluter Mehrbetrag: 79.900 Euro).

Für das Haushaltsjahr 2026 sind 2,903 Millionen Euro gemäß Subventionsliste 2026 an Förderungen für Vereine und Organisationen budgetiert. Diese finanziellen Unterstützungen stellen einen wesentlichen Beitrag zur Förderung des gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde dar. Durch das vielfältige Engagement der Vereine und Organisationen werden soziale, kulturelle, sportliche und gemeinschaftliche Aktivitäten ermöglicht, die maßgeblich zur Lebensqualität und zum Zusammenhalt der Bevölkerung beitragen. Die Bereitstellung dieser Mittel unterstreicht die Wertschätzung und Bedeutung des ehrenamtlichen Wirkens für das Gemeinwohl.

Die vorgesehenen Subventionen sind auf den entsprechenden Konten im Voranschlag 2026 berücksichtigt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit und im Sinne größtmöglicher Transparenz werden sie zudem als eigene Beilage dem Voranschlagsantrag zur Beschlussfassung angeschlossen.

Der Zinsaufwand steigt insgesamt aufgrund der Neuaufnahme eines Darlehens über 4,496 Mio. Euro im Jahr 2025 sowie der notwendigen Aufnahme eines Darlehens im Jahr 2026 über 4,2 Mio. Euro. Gleichzeitig entlastet die im Jahr 2025 durchgeführte Umschuldung der variablen Darlehen den Zinsaufwand um rund 35.000 Euro.

Insgesamt ergibt sich für das Jahr 2026 ein negatives Nettoergebnis von -3.765.600 Euro. Dieses wird vollständig durch die Auflösung der ungebundenen Haushaltsrücklage, die in den Vorjahren aus einem Haushaltsüberschuss im Ergebnishaushalt gebildet wurde, ausgeglichen.

Im Finanzierungshaushalt steigen die Einzahlungen der operativen Gebarung von 44.571.900 Euro auf 46.051.500 Euro im Vergleich zum Voranschlag 2025. Der Mehraufwand im Personalbereich ist um 1.600.900 Euro über dem letzten Jahr, die Auszahlungen aus Sachaufwand um etwa 888.200 Euro. Trotz leichter Erhöhung bei den Transferzahlungen und den Auszahlungen aus dem Finanzaufwand entsteht ein leicht positiver Geldfluss aus der operativen Gebarung von 9.400 Euro.

Für das Haushaltsjahr 2026 sind im Bereich der Investitionstätigkeit – neben diversen Verbesserungsmaßnahmen und kleineren Investitionen in einzelnen Fachbereichen – insbesondere folgende Projekte vorgesehen: die notwendige Sanierung der öffentlichen Rathaustiefgarage, Investitionen im Tief- und Straßenbau, Maßnahmen im Zusammenhang mit der KKB Bommen, die Errichtung eines neuen Kinderspielplatzes am Wasserturm sowie die Neugestaltung des Uferbereichs im Hafengebiet. Zur finanziellen Absicherung dieser Vorhaben ist eine Darlehensaufnahme in Höhe von 4,2 Mio. Euro vorgesehen. Der daraus resultierende Gesamtabgang bei den liquiden Mitteln beläuft sich auf -2.809.000 Euro. Dieser Abgang soll überwiegend durch vorhandene Liquiditätsreserven sowie durch globale Minderausgaben kompensiert werden. Dem kommt zugute, dass in den letzten drei Jahren im Ergebnishaushalt Überschüsse erwirtschaftet werden und die Gemeindeinvestitionen ohne Fremdfinanzierung geschafft werden konnten sowie ein Mindestmaß an Liquidität erhalten bleibt.

Insgesamt ergibt sich für das Haushaltsjahr 2026 ein negativer Geldfluss. Dieser ist darauf zurückzuführen, dass einerseits Investitionen in mehreren Bereichen vorgesehen sind (Auszahlungen aus der investiven Gebarung) und andererseits Tilgungen von Finanzschulden zu leisten sind (Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit). Die Summe der Investitionen sowie Rückzahlungen beläuft sich auf 8.858.300 Euro. Demgegenüber stehen Einzahlungen aus der investiven Gebarung, insbesondere aus Fördermitteln, sowie die Aufnahme eines neuen Darlehens im Rahmen der Finanzierungstätigkeit in einer Gesamthöhe von 6.039.900 Euro. Dies ergibt – unter Abzug des positiven Geldflusses aus der operativen Gebarung von 9.400 Euro – einen negativen Geldfluss von 2.809.000 Euro.

Für die Folgejahre ab 2027 ist dennoch festzuzahlen, dass zumindest auch die Darlehensrückzahlungen aus dem operativen Saldo bestritten werden müssen, da Einnahmen aus den Ertragsanteilen stagnieren, Förderungen und Transferzahlungen an die Marktgemeinde Hard sinken und die positiven Ergebnisse der letzten 3 Jahre zu einem Großteil für das Kalenderjahr 2026 verwendet werden.

Der Gemeindevorstand hat am 9.2.2026 einstimmig beschlossen, den Voranschlag 2026 gemäß § 73 Gemeindegesetz der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, den vorliegenden Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2026 in der vorliegenden Form mit einem Nettoergebnis im Ergebnishaushalt nach der Zuweisung an Haushaltsrücklagen von 0 Euro sowie dem Finanzierungshaushalt mit Saldo -2.809.000 Euro gem. § 50 (1) lit c iVm § 73 ff Gemeindegesetz zuzustimmen, der Auflösung von allgemeinen Haushaltsrücklagen in Höhe von 3.753.800 Euro, die Auflösung der zweckgebundenen Rücklage für MissionZero (20.000 Euro) und die Rücklage aus Raumordnungsverträgen (25.000 Euro) sowie der Dotierung der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 33.200 für das Projekt MissionZero zu genehmigen, die verwendeten Deckungsklassen sowie die Subventionen 2026 zu beschließen und die Finanzkraft für das Jahr 2026 in Höhe von 27.602.400 Euro festzulegen.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger leitet den Tagesordnungspunkt ein und hält fest, dass es sich um ein finanziell sehr herausforderndes Budget handelt. Die angespannte Lage betreffe nicht nur die Gemeinde, sondern sei Teil eines gesamtstaatlichen Umfeldes von Bund, Ländern und Gemeinden. Er verweist auf laufende grundsätzliche Diskussionen zur Aufgaben- und Kostenverteilung, insbesondere im Sozialbereich (u. a. Sozialfonds), sowie auf ein aktuelles Rechtsgutachten und Verfahren der Vorarlberger Gemeinden gegen das Land. Ziel sei es, ein handlungsfähiges Gemeindebudget sicherzustellen.

Im Voranschlag sind Anpassungen bei Mindesttarifen im Bildungsbereich, Erhöhungen bei Förderungen in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport sowie Maßnahmen zur Stabilisierung bestehender Förderungen vorgesehen. Das Budget stelle ein notwendiges Mindestmaß dar. Nach Beschlussfassung sei vorgesehen, mittel- und langfristige Projekte systematisch zu analysieren und Prioritäten bei künftigen Ausgaben zu definieren.

Michael Osti dankt dem Gemeindeamt, den Ausschüssen und allen Mandatar:innen für den intensiven Budgetprozess. Der Voranschlag zeige deutlich den massiven finanziellen Druck, unter dem die Gemeinde stehe. Trotz eines operativen Nulldefizits bestehe ein strukturelles Minus von rund 4 Mio. Euro, wodurch kein Spielraum für Neuinvestitionen gegeben sei. Rücklagen könnten nicht aufgelöst werden. Als wesentliche Kostentreiber nennt er den Personalaufwand (rund 16 Mio. Euro, Steigerung um ca. 11 %) sowie den Transferaufwand (u. a. Spitalsfonds). Er betont die Notwendigkeit, die Lasten gemeinsam von Bund, Land und Gemeinden zu tragen, um die kommunale Handlungsfähigkeit zu sichern. Der Voranschlag sei als deutlicher Weckruf zu verstehen und erfordere ehrliche Gespräche, insbesondere zu den Personalkosten.

Vize-Bgm. René Bickel schließt sich den grundsätzlichen Einschätzungen an und dankt insbesondere den Mitarbeiter:innen der Verwaltung. Er betont, dass die Mehrheit der Gemeindevertretung trotz unterschiedlicher Zugänge die Verantwortung für das Budget übernehme. Die Zustimmung erfolge im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber Institutionen, Vereinen, dem Sozialsprengel und der Bevölkerung.

Susanne Kainz bringt kritische Fragen aus ihrer Fraktion ein. Sie hinterfragt insbesondere die Auswahl von fünf priorisierten Themenbereichen im Finanzausschuss sowie die Darstellung, diese seien konsensual beschlossen worden. Kritisiert wird zudem der Zeitpunkt der Budgetbeschlussfassung, da relevante Zahlen und Verhandlungsergebnisse des Landes zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen.

Urs Hämmerle stellt klar, dass die genannten Schwerpunktsetzungen nicht allein vom Bürgermeister, sondern vom Finanzausschuss ausgehen. Angesichts der Budgetlage seien kurzfristige Maßnahmen notwendig. Gleichzeitig betont er die Notwendigkeit, langfristige strukturelle Änderungen rasch zu planen und umzusetzen.

Marius Amann, MBA schließt an die Kritik an und bemängelt, dass angekündigte Maßnahmen seit dem Frühjahr nicht umgesetzt seien. Tatsächlich sei bislang lediglich das Thema Parkraummanagement konkretisiert worden. Er fordert eine intensivere und frühzeitigere Befassung mit strukturellen Reformen und appelliert an den Finanzausschuss, ausreichend Zeit für diese Prozesse einzuplanen.

Urs Hämmerle ergänzt, dass Reformansätze regelmäßig auf Widerstände stoßen würden, sobald einzelne Bereiche oder Personengruppen betroffen seien. Eine nachhaltige Konsolidierung könne nur gelingen, wenn alle Mandatar:innen bereit seien, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen, auch wenn dies persönliche oder sektorale Nachteile mit sich bringe.

Ing. Georg Klapper äußert deutliche Kritik am Ablauf des Budgetprozesses. Er bemängelt unvollständige Unterlagen in frühen Sitzungen, umfangreiche nachträgliche Änderungen sowie fehlende Erklärungen des Bürgermeisters zu wesentlichen Kostensteigerungen, insbesondere im Personalbereich. Der Prozess verlaufe aus seiner Sicht nicht transparent und nicht fair. Zusätzlich kritisiert er die öffentliche Darstellung des Budgetprozesses in der Gemeindezeitung. Für seine Fraktion kündigt er an, dem Voranschlag nicht zuzustimmen.

Bmg. Dr. Martin H. Staudinger hält abschließend fest, dass der in den vergangenen Jahre seiner Amtszeit eingeführte Budgetprozess insgesamt sehr positiv verlaufen sei, dies nun erstmals kritisch gesehen werde. Persönliche Angriffe seien zu begrenzen; sein Handeln erfolge im Interesse der Mitarbeiter:innen. Er betont, dass es wichtig sei, aus dem Prozess zu lernen und die künftige Budgeterstellung weiter zu verbessern und kündigt an, auch heuer wieder den Budgetprozess mit dem Finanzausschuss abzustimmen.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, den vorliegenden Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2026 in der vorliegenden Form mit einem Nettoergebnis im Ergebnishaushalt nach der Zuweisung an Haushaltsrücklagen von 0 Euro sowie dem Finanzierungshaushalt mit Saldo -2.809.000 Euro gem. § 50 (1) lit c iVm § 73 ff Gemeindegesetz zuzustimmen, der Auflösung von allgemeinen Haushaltsrücklagen in Höhe von 3.753.800 Euro, die Auflösung der zweckgebundenen Rücklage für MissionZero (20.000 Euro) und die Rücklage aus Raumordnungsverträgen (25.000 Euro) sowie der Dotierung der zweckgebundenen Rücklage in Höhe von 33.200 für das Projekt MissionZero zu genehmigen, die verwendeten Deckungsklassen sowie die Subventionen 2026 zu beschließen und die Finanzkraft für das Jahr 2026 in Höhe von 27.602.400 Euro festzulegen.

Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Zustimmung.

(10 Gegenstimmen - Gabriele Büchele, Nadine Mündlein, DI Dr. Walter Fitz, Susanne Kainz, Ing. Georg Klapper, Benno Frischke, Christian Prossliner, Oliver Kitzke, Marius Amann, MBA, Michael Osti).

## 9. Beschäftigungsrahmenplan 2026 Dienstpostenplan 2026

Die Änderungen im Dienstpostenplan vom Jahr 2025 zum Jahr 2026 ergeben sich wie folgt:

Hoheitsverwaltung: +0,3167: Bauamt, Karenzierungen, Verwaltungspolizei Straßenbau, Wasserversorgung, Umwelt/Abfall

Kindergarten & Kleinkindbetreuung: +9,3631: erhöhter Betreuungsbedarf

Schulen: -0,5667: Änderung der Kostenstellen

Bauhof/Hafen: -1,7813: Todesfall, Austritt

Schülerbetreuung: +2,1102: erhöhter Betreuungsbedarf

Es wird festgehalten, dass die Erhöhungen vorab in mehreren Gespräche zwischen Mitarbeitenden der Verwaltung und Gemeindevertreter:innen besprochen und erklärt wurden.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, gemäß § 3 GAG 2005 den Beschäftigungsrahmenplan für das Jahr 2026, mit den um 9,4420 erhöhten Dienstposten von 204,1035 Dienstposten auf 213,5455 Dienstposten zu genehmigen.

Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Zustimmung. (7 Gegenstimmen – Gabriele Büchele, Nadine Mündlein, DI Dr. Walter Fitz, Susanne Kainz, Ing. Georg Klapper, Benno Frischke, Christian Proßliner und 1 Abwesenheit – Vize-Bgm. René Bickel).

## 10. Genehmigung Budget 2026 der Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH

Das vorliegende Budget 2026 der Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH stellt die finanzielle Grundlage für das Geschäftsjahr 2026 dar. Aufgrund des späten Beschlusses des Voranschlags der Eigentümerin Marktgemeinde Hard und der damit in Zusammenhang stehenden relevanten Abdeckung der entstehenden Cash-Flow-Lücke kann das Budget mit der nötigen kaufmännischen Sorgfalt erst nach dem Voranschlagsbeschluss der Gemeinde genehmigt werden.

Das Budget wird jährlich selbständig vom Geschäftsführer erstellt und vorgelegt. Hier fließen neben erwarteten und geplanten Maßnahmen auch die prognostizierten Umsatzerträge sowie vorgesehene Investitionen ein.

Größere Investitionen umfassen Investitionen ins Waldstadion in Höhe von 60.000 Euro, Instandhaltung Personenlift in Höhe von 42.000 Euro, PV-Anlage beim Bauhof in Höhe von 25.000 Euro, die Erweiterung der Bewässerung im Strandbad in Höhe von € 20.000 und die

Anschaffung von zwei Subwoofer in Höhe von 10.000 Euro für den Spannrahmen, zudem sollen dafür ein Wireless-Konferenzsystem um 8.500 Euro angeschafft werden. Kleinere Investitionen betreffen eine Klimaanlage für den Bademeisterraum in Höhe von 1.500 Euro, ein Reinigungs- und Desinfektionssystem (Harz-Reinigung) in Höhe von 3.300 Euro, sowie weitere technische Geräte um 5.800 Euro insbesondere für die Veranstaltungstechnik. Für die Mitarbeiteraktion sollen Job-Bikes angeschafft werden (4.000 Euro).

In der budgetierten Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2026 wird mit Umsatzerlösen in Höhe von € 1.598.600 (Vergleich Rechnungsabschluss 2024: € 1.622.766,41) sowie Aufwendungen in Höhe von insgesamt € 4.177.800 (Vergleich Rechnungsabschluss 2024: € 3.817.766,41) gerechnet. Um die Gewinn- und Verlustrechnung auszugleichen, wird die Auflösung von Gewinnrücklagen in Höhe von € 879.200 budgetiert sowie ein Zuschuss von der Marktgemeinde Hard in Höhe von € 1.700.000 einberechnet.

In der Sitzung des Beirats der Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH vom 18.11.2025 wurde das Budget 2026 vorgelegt und einstimmig der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung empfohlen, schlachten wieder ein Sparschwein,

Michael Osti nimmt zum vorliegenden Budget Stellung und hält fest, dass die Zahlen die Feststellungen des Rechnungshofes bestätigen. Das Verhältnis von Erträgen zu Aufwendungen stelle sich weiterhin als problematisch dar; der Eigenerlös liege bei lediglich rund 38 %. Die Finanzierung der Gesellschaft erfolge überwiegend aus Steuermitteln der Gemeinde. Die geplante Reduktion der Zuschüsse von rund 2,0 Mio. Euro auf 1,7 Mio. Euro in den Jahren 2024 bis 2026 wirke zwar formal konsolidierend, stelle inhaltlich jedoch keine nachhaltige Lösung dar. An der grundlegenden wirtschaftlichen Situation habe sich aus seiner Sicht nichts geändert; insbesondere fehle eine nachvollziehbare Darstellung der Kostenstruktur und der Kostensetzung.

Ing. Georg Klapper schließt sich der grundsätzlichen Kritik an. Er erklärt jedoch, dem Budget für das Jahr 2026 letztmalig zuzustimmen, da sich die Gesellschaft aktuell in einer schwierigen Situation befinde, unter anderem aufgrund eines Krankenstandes in der Geschäftsführung. Eine inhaltliche Zerlegung des Budgets sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Sobald die Geschäftsführung wieder voll arbeitsfähig sei, sei eine vertiefte Auseinandersetzung mit der wirtschaftlichen Situation erforderlich.

Urs Hämmerle weist darauf hin, dass die Budgetmittel für die HSUFAB nicht vom Bürgermeister, sondern von der Gemeindevertretung beschlossen werden. Er teilt die Einschätzung, dass die Situation schwierig sei, und betont, dass Handlungsbedarf bestehe. Zugleich unterstreicht er, dass entsprechende Maßnahmen in einem geordneten und sachlichen Prozess zu setzen seien.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe die Entsendung von Vize-Bgm. René Bickel in die Gesellschafterversammlung der Harder Sport- und

Freizeitanlagen BetriebsgesmbH mit dem Auftrag, den Voranschlag 2026 des Unternehmens auch im Rahmen eines Umlaufbeschlusses zu genehmigen.

Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Zustimmung (2 Gegenstimmen - Micheal Osti und Bernd Schneider).

#### 11. Rathaus Tiefgarage, Arbeitsvergabe – Instandsetzung der Stahlbetonbauteile

Die Stahlbetonbauteile (Bodenplatte, Wände und Stützen) der Rathaus-Tiefgarage (Errichtung 1994-1996), sind aufgrund von Tausalz-Eintrag durch eingebrachte Fahrzeuge, mit Chlorid belastet. Dies führt auf Dauer zu einem Schädigungsmechanismus der die Stahlbewehrung angreift (Korrosion).

Gerhard Wimmersberger (Technischer Rat, Baumeister und allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger) hat die Untersuchung der Stahlbetonbauteile koordiniert und ausgewertet. So wurde beispielsweise der Chloridgehalt von entnommenen Bohrkernen an der Höheren technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck ermittelt. Aus den vorliegenden Erkenntnissen, hat Hr. Wimmersberger ein Sanierungskonzept ausgearbeitet und eine Kostenschätzung erstellt (€ 450.000,- netto).

Das Sanierungskonzept besteht im Wesentlichen aus folgenden Schritten:

- + Abtragen des Asphaltbelags (ca. 2 cm) und von ca. 3,5cm der Stahlbetonbodenplatte mittels Wasserhochdruckstrahlen (ähnliche Vorgehensweise bei Stützen und Wänden)
- + Instandsetzung von korrodiertem Bewehrungsseisen und Korrosionsschutz aufbringen
- + abgetragenen Beton mit speziellen Reprofilierungsmörteln aufbauen
- + Einbau von Rinnen
- + Parkdeckbeschichtung aufbringen
- + Anstrich aufbringen an Stützen, Wänden und Decken mit Karbonatisierungsschutz

Am 08.07.2025 hat der Gemeindevorstand beschlossen, dass Hr. Wimmersberger damit beauftragt werden soll, basierend auf dem Sanierungskonzept, ein Leistungsverzeichnis zu erstellen, um damit Angebote einholen zu können.

Am 28.10.2025 wurde das von Hr. Wimmersberger erstellte Leistungsverzeichnis veröffentlicht. Als Vergabeverfahren wurde die „Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung“ gewählt. Dieses Verfahren kann gewählt werden, wenn der geschätzte Auftragswert zwischen € 100.000,- und € 500.000,- netto liegt. Bei diesem Verfahren kann der Auftraggeber (die Gemeindevertretung) jedem der Anbieter, unabhängig vom Angebotspreis, den Auftrag erteilen.

Am 18.11.2025 endete die Frist für das Einreichen von Angeboten. Die unten angeführte Tabelle zeigt die Anbieter aufsteigend gereiht entsprechend dem Angebotspreis (Brutto mit Berücksichtigung eines Vorsteuerabzugs):

|   |            |
|---|------------|
| Festema Baudienstleistungs GmbH<br>Gratkorn (Steiermark)    | 402.583,30 |
| FarbenKobold GmbH<br>Frastanz                               | 602.900,80 |
| Leitner Bautechnik<br>Asten (Oberösterreich)                | 642.130,86 |
| Robert Elbs Bauwerkserhaltung GmbH<br>Schlier (Deutschland) | 657.969,13 |
| Wilhelm+Mayer Bau GmbH<br>Götzis                            | 741.754,09 |
| Strabag AG, Niederlassung<br>Dornbirn                       | 744.543,18 |
| Berger+Brunner Bauges..m.b.H<br>Inzing (Tirol)              | 908.465,21 |
| Bauschutz GmbH&Co KG<br>Wels (Oberösterreich)               | 931.291,40 |

Mit jenen 4 Anbietern, die die günstigsten Preise abgegeben haben, wurden daraufhin sogenannte Bietergespräche geführt. An diesen Gesprächen teilgenommen hat auch Hr. Wimmersberger. Mit den Anbietern wurden die einzelnen Positionen des jeweiligen Angebots besprochen, um zu prüfen ob Art und Umfang der Anforderungen richtig verstanden und kalkuliert wurden.

Nach den Gesprächen haben die 4 Bieter die Möglichkeit bekommen ihre Angebote nachzubessern. Folgende Reihenfolge, aufsteigend nach dem Angebotspreis (Brutto mit Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs), hat sich danach ergeben:

|   |            |
|---|------------|
| Festema Baudienstleistungs GmbH<br>Gratkorn (Steiermark)    | 435.520,36 |
| FarbenKobold GmbH<br>Frastanz                               | 500.344,57 |
| Robert Elbs Bauwerkserhaltung GmbH<br>Schlier (Deutschland) | 532.213,67 |
| Leitner Bautechnik<br>Asten (Oberösterreich)                | 616.469,61 |

Am 22.01.2026 wurde den Mitgliedern des Hochbauausschuss die eingelangten Angebote vorgestellt und über die 4 Bietergespräche berichtet. Von den 4 Bietern sind zwei Firmen aus

Innerösterreich, eine aus Deutschland und eine aus Vorarlberg. Ziel der Sitzung war es, eine Empfehlung an die Gemeindevertretung zu erwirken, welche Firma den Auftrag erhalten soll.

Den Ausschussmitgliedern wurden die einzelnen Arbeitsschritte anhand der angebotenen Positionen der Firma FarbenKobold vorgestellt. Herr Patrick Maier von der Firma FarbenKobold wurde dazu als Auskunftsperson eingeladen. Herr Wimmersberger konnte an der Sitzung nicht teilnehmen. Die Ausschussmitglieder nutzten die Gelegenheit Hr. Maier Fragen zu stellen. Nach dem alle Fragen beantwortet waren, hat Hr. Maier die Sitzung verlassen.

Anschließend wurde den Ausschussmitgliedern die Budgetsituation erläutert. Vorbehaltlich des Beschlusses für das Budget 2026, liegt der Budgetansatz für das gesamte Projekt bei € 540.000,-. Darin vorgesehen sind auch das Honorar für die örtliche Bauaufsicht in Höhe von ca. € 20.000,-. Das heißt die budgetären Mittel für die Auftragsvergabe, für eines der vorliegenden Angebote, liegt bei ca. € 520.000,-.

Die Angebote der Firma Festema und FarbenKobold liegen in diesem Budgetrahmen. Das Angebot der Firma Elbs wäre um rund € 12.000,- darüber.

Hr. Wimmersberger hat die Mengenangaben (Flächen, Tonnen, usw.) für die Ausschreibung so gewählt, dass eine Sanierung der Tiefgarage möglich sein müsste, ohne dass Mehrkosten zu erwarten sind. Das würde bedeuten, dass bei einem günstigen Projektverlauf, unter der beauftragten Summe abgerechnet werden sollte. Dieser Annahme kann der Ausschuss folgen.

Bei der Entscheidungsfindung, für welche der 4 Firmen der Ausschuss eine Empfehlung für die Arbeitsvergabe aussprechen soll, wurden folgende Aspekte diskutiert:

- + Angebotspreise in Relation zum Budgetrahmen
- + Angemessenheit der einzelnen Positionspreise der Anbieter
- + Referenzen/Erfahrungen für Stahlbetoninstandsetzung
- + Entfernung der Firmen zur Baustelle
- + Empfehlung von Hr. Wimmersberger

Nachdem all die Aspekte besprochen und abgewägt wurden, fiel die einstimmige Empfehlung auf die Firma Robert Elbs Bauwerkserhaltung.

Die Gründe die für das Angebot der Firma Robert Elbs Bauwerkserhaltung sprechen:

- + die sehr guten Referenzen (siehe nächste Seite). Die Firma FarbenKobold hat noch keine Stahlbetoninstandsetzung wie ausgeschrieben durchgeführt.
- + die Angebotssumme ist zwar € 12.000,- über dem Budgetansatz. Dies relativiert sich, da angenommen werden kann, dass unter der Auftragssumme abgerechnet wird.
- + die Entfernung zur Baustelle. Die ist ähnlich wie für die Firma FarbenKobold aus Frastanz.
- + Hr. Wimmersberger hat beim Bietergespräch mit Robert Elbs, einen sehr guten Eindruck gewinnen können und hat ihn für eine Beauftragung empfohlen.

+ das in der Ausschreibung vorgegebene Zeitfenster (Anfang Juni bis Ende August) kann eingehalten werden, sofern die Beauftragung im Februar erfolgt.

Im Folgenden werden zwei Rückmeldungen angeführt, zu Referenzen die die Firma Robert Elbs Bauwerkserhaltung in den Angebotsunterlagen angegeben hat.

Beide Rückmeldungen bestätigen, dass die Qualität und Abwicklung der Arbeiten sehr gut waren.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschlieÙe, für die Instandsetzung der Stahlbetonbauteile (Bodenplatte, Wände und Stützen) der Tiefgarage des Rathauses, auf einstimmige Empfehlung des Hochbauausschusses vom 22.01.2026 hin, die Firma Robert Elbs Bauwerkserhaltung GmbH aus Schlier (Deutschland), mit einem Angebotspreis in Höhe von € 491.703,34 netto bzw. 532.213,67 brutto (Vorsteuerabzug ist berücksichtigt), zu beauftragen.

Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Zustimmung (1 Gegenstimme Mag. Herbert Motter und 2 Abwesenheiten - Gabriele Büchele und Mario Grisenti)

## 12. Grundstücksangelegenheiten Fertigstellung Rheinbrücke

Im Zuge der Umsetzung der neuen Rheinbrücke wurden die maßgeblichen Grundstücksgrenzen neu festgelegt, Eigentumsverhältnisse neu sortiert sowie die Zuständigkeiten für die Vegetationspflege definiert und auf alle Beteiligten aufgeteilt.

### *Flächen im öffentlichen Gut:*

Seitens des Landes Vorarlbergs wurden die auf der linken Uferseite der Rheinbrücke gelegenen öffentlichen Straßenflächen (öffentliches Gut) sowie die damit einhergehende laufende Instandhaltung an die Gemeinde Fußach übertragen, da sie aus Sicht der Landesverwaltung als Ortseinfahrt von Fussach wahrgenommen werden.

### *Sonstige Flächen:*

Flächen, die nicht dem öffentlichen Gut zugeordnet sind, wurden in weiterer Folge wieder den jeweiligen Katastralgemeinden zum Erwerb offeriert. Die Übernahme des Grundstückes Gst.-Nr. 653 („Restfläche ehemaliges Pumpwerk mit einer Fläche von 74m<sup>2</sup> und der Widmung als Baufläche-Mischgebiet [BM] zu einem Kaufpreis von 170€/m<sup>2</sup>, sohin gesamt 12.580€, wurde im Jahr 2023 besprochen und die Prüfung des Kaufs im Weiteren im Ausschuss Entwicklung und Planung mehrheitlich empfohlen. Dem Land Vorarlberg wurde gemäß beiliegendem Mail-Verlauf kommuniziert, dass die Gemeinde grundsätzliches Interesse an der Rücknahme der Flächen auf Harder Gemeindegebiet in ihr Eigentum hat.

Die Fläche wurde im Zuge der Fertigstellung der Rheinbrücke seitens des Landes Vorarlberg bereits ins Eigentum der Gemeinde Hard übertragen und die entsprechende Rechnung über 12.580€ wurde der Gemeinde am 04.02.2026 vom Land Vorarlberg gelegt.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vorgehens wird die Gemeindevertretung um Beschlussfassung zum Erwerb gebeten.

Mag. Herbert Motter stellt die grundsätzliche Frage, ob der Erwerb dieses Grundstücks tatsächlich erforderlich sei und ob ein tatsächlicher Bedarf für die Fläche bestehe.

Ing. Johannes Reumiller schließt sich dieser Einschätzung namens der FPÖ-Fraktion an.

Susanne Kainz fragt nach, ob das Grundstück nicht bereits im Eigentum der Gemeinde eingetragen sei und ob ein formeller Kaufvertrag vorliege.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger stellt klar, dass die Übernahme des Grundstücks im Zuge des seit 2023 laufenden Prozesses so vereinbart worden sei und die Eigentumseintragung bereits erfolgt sei. Der nunmehrige Beschluss diene der formalen Genehmigung des bereits umgesetzten Vorgangs.

Mag. Herbert Motter hält fest, dass er kein juristisches Grundsatzthema eröffnen wolle, weist jedoch darauf hin, dass sich finanzielle Rahmenbedingungen in den Gemeinden geändert hätten und regt an, dass das Land Vorarlberg Kulanz zeigen könne.

Ing. Georg Klapper gibt zu bedenken, dass allfällige Nachverhandlungen mit dem Land erfahrungsgemäß schwierig zu führen seien.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, die Übernahme des Grundstückes Gst.-Nr. 653, zum vom Land Vorarlberg im Zuge des Neubaus der Rheinbrücke.

Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Ablehnung

### 13.Ankauf Falkenweg 21 - Rotkreuzstandort Hard

Das Thema „Ankauf Rotes Kreuz“ beschäftigt die Gemeindevertretung und verschiedene Ausschüsse mittlerweile seit geraumer Zeit. In der GV-Sitzung Anfang Dezember vergangenen Jahres wurde die Angelegenheit final an den Ausschuss „Entwicklung und Planung“ zur abschließenden Behandlung verwiesen.

Dieser hat nunmehr in seiner Sitzung vom 21.01.2026 einstimmig empfohlen:

*Die Mitglieder des Ausschusses „Entwicklung und Planung“ empfehlen EINSTIMMIG den Kauf des ehemaligen Rotkreuz-Standortes um die Summe von 450.000,00 € von der Gemeindevertretung beschließen zu lassen, um die Wasserrettung und den Krankenpflegeverein in dem Gebäude unterzubringen.*

Hinsichtlich der Wasserrettung wurde Folgendes im Protokoll festgehalten:

Das Gebäude des Rotkreuzstandorts liegt nicht direkt am See und wird von der Wasserrettung derzeit nicht bevorzugt. Da jedoch keine kosteneffiziente alternative Lösung zur Verfügung steht, ist sich der Ausschuss einig, dass die Wasserrettung das Gebäude nutzen sollte.

Aus Sicht der Verwaltung stellt der Rotkreuzstandort die einfachste Alternative für die Unterbringung der Wasserrettung dar und andere Lösungen wären nur mit einem massiven finanziellen Mehraufwand oder einer Reorganisation (Anm.: Kündigung) anderer Nutzer möglich, für die es keinen gesetzlichen Auftrag gibt.

Es ist außerdem festzuhalten, dass es sich um eine temporäre Lösung handelt, da die Wasserrettung im neuen Seenotstützpunkt im Industriehafen untergebracht wird. Zusätzlich verfügen sie über Räumlichkeiten im neuen Strandbad im Ausmaß von ca. 85 m<sup>2</sup>.

Der Finanzausschuss hat sich in einer früheren Sitzung bereits mit dem Ankauf befasst und aufgrund der vielseitigen Nutzbarkeit der beiden Gebäude und Grundflächen diesen empfohlen. Der Vollständigkeit halber wird auf die Beilagen verwiesen.

Bei dem Kaufpreis handelt es sich um den Nettokaufpreis, alle weiteren Kaufnebenkosten in der gesetzlichen Höhe (Vertragserrichtung, Eintragungsgebühr, GrESt, etc.) kommen hinzu. Nach Rücksprache mit der Finanzabteilung und gemäß Empfehlung des Finanzausschusses würde im Falle eines positiven Beschlusses und einer Einigung mit dem Rotkreuz ein entsprechender Nachtrag zum Budget beschlossen. Eventualpositionen werden derzeit nicht in den Budgetentwurf aufgenommen.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger hält einleitend fest, dass der mögliche Ankauf der Liegenschaft Falkenweg 21 bereits mehrfach und ausführlich in verschiedenen Gremien diskutiert worden sei.

Marius Amann, MBA weist darauf hin, dass durch den nunmehr vorliegenden Kaufpreis gegenüber dem ursprünglichen Erstantrag eine Einsparung von über 400.000 Euro erzielt werden könne. Der aktuelle Preis entspreche in etwa jenem Schätzwert, den die Gemeinde vor rund vier bis fünf Monaten zugrunde gelegt habe.

Ing. Johannes Reumiller schildert den bisherigen Ablauf des Verfahrens. Ausgangspunkt sei ein ursprünglich genannter Kaufpreis von rund 1 Mio. Euro gewesen, der in weiteren Verhandlungen zunächst auf 900.000 Euro reduziert worden sei. In der Gemeindevertretung sei dieser Preis als zu hoch beurteilt worden, woraufhin neue Verhandlungen und neue Schätzungen erfolgt seien.

Er führt aus, dass ein Verhandlungsteam bestehend aus Christian Proßliner, Benjamin Horeschy und ihm selbst eingesetzt worden sei. Im Zuge von Besichtigungen werde die bauliche Substanz als sehr gut beurteilt; seitens des Roten Kreuzes werde zudem mitgeteilt, dass bestehende Einrichtungen erhalten bleiben sollen, darunter auch zwei gut nutzbare Seminarräume.

Kritisch merkt er an, dass nach einem Grundsatzbeschluss zum Erwerb erneut eine Verhandlungsrunde eingeschoben worden sei. Ein Ankauf zu einem Preis von rund 450.000 Euro könne aus seiner Sicht als faktischer Druck auf den Landesverband interpretiert werden. Er rät daher vom Ankauf ab und gibt zu bedenken, dass sich die Gemeinde damit unglaublich machen könnte, zumal ein Teil der Liegenschaft der Gemeinde bereits gehöre.

Mag. Herbert Motter zeigt Verständnis für die vorgebrachten Bedenken und bedankt sich ausdrücklich beim Verhandlungsteam für dessen Arbeit. Seine Kritik richte sich nicht gegen die handelnden Personen. Er regt an, die Angelegenheit nochmals sorgfältig zu reflektieren. Nach seinem Informationsstand sei auch der Landesverband selbst über den Verlauf überrascht gewesen. Er betont, dass es zur Aufgabe der Gemeinde gehöre, verantwortungsvoll mit Gemeindemitteln umzugehen und Einsparungspotenziale wahrzunehmen.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, die Liegenschaft inklusive der Gebäude „Falkenweg 21 – Rotkreuzstandort Hard“ für einen Kaufpreis in Höhe von €450.000,00 zzgl. aller notwendiger Nebenkosten zur Unterbringung der Wasserrettung und des Krankenpflegevereins zu erwerben.

Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Zustimmung (4 Gegenstimmen).

14. Beschlussfassung über den Beitritt zu der Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG) Hofsteig Lauterach Unterfeld

Überblick:

Bisher „verdiente“ die Gemeinde vergleichsweise viel Geld mit der Einspeisung des produzierten Photovoltaik-Stroms, da noch alte, gestützte Einspeisetarife galten. Diese sind mit Ende des Jahres 2025 ausgelaufen und wurden durch beträchtlich geringere ersetzt (29,45 cent/kWh ggü. 5,892 ct/kWh). Deshalb soll der Energiegemeinschaft Hofsteig beigetreten werden, um den produzierten Strom „lokal“ zu verbrauchen.

## Ziele und Rechtsform Energiegemeinschaft:

Die Energiewende erfordert eine stärkere Einbindung von Kommunen, Institutionen und Bürgerinnen und Bürgern. Mit dem Beitritt zur Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG) übernimmt die Marktgemeinde Hard Verantwortung für eine nachhaltige Energieversorgung.

Ziele der EEG sind u. a.:

- Förderung der lokalen Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen,
- Senkung der Energiekosten für Mitglieder,
- Steigerung der Einspeisevergütung für Mitglieder,
  - Stärkung der regionalen Wertschöpfung und Energieunabhängigkeit,

Die Rechtsform des gemeinnützigen Vereins stellt sicher, dass die EEG dem Gemeinwohl verpflichtet ist, Transparenz gewährleistet und keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt. Dies ist notwendig damit die laut § 16c Abs 2 EEWOG 2010 Bestimmungen erfüllt sind und somit auch die Reduktion der Netzentgelte schlagend werden kann. Die Energiegemeinschaft Lauterach Unterfeld erfüllt laut Statuten diese Anforderungen.

## Ausgangslage Gemeinde Hard / HSUFAB:

Mit den in der HSUFAB gebündelten Photovoltaik (PV) Anlagen haben wir im Jahr 2024 insgesamt 714.512 kWh Strom produziert und davon 530.904 kWh eingespeist (verkauft). Für den verkauften Strom bestanden bis Ende 2025 noch gestützte Einspeisetarife gemäß dem ÖSG 2012 (bis zu max. 29,45 cent pro kWh). Ab dem 1.1.2026 werden auch für unsere Anlagen die Markttarife angewendet und hier gilt aktuell der OeMAG Einspeisetarif (während der Sommermonate 2025 iHv. 5,892 ct/kWh). Der Gesamte Strombedarf der Marktgemeinde Hard belief sich im Jahr 2024 auf 2.337.914 kWh.

## Vorteile der Teilnahme an der EEG Hofsteig-Bregenz:

- keine Implementierungs-, Gründungs- oder Betriebskosten (alles in den Tarifen und genannten Gebühren enthalten)
- höherer Umsatz durch viele Teilnehmer → bessere Verteilung der Energie innerhalb der EEG
- höherer Umsatz bedeutet geringere spezifische Kosten für Abrechnung und Abwicklung
- erprobte und nachvollziehbare Abrechnungen
- keine eigene Buchhaltung oder steuerliche Abwicklung der Energieflüsse notwendig

Die Kostenvorteile der EEG ergeben sich aus den beiden Faktoren höherer Einspeisetarif und niedriger Netzentgelte.

Potenzielle Ersparnisse:

Verbrauchsanlagen Marktgemeinde Hard:  
→ Einsparpotenzial ca. 17.000 EUR/Jahr \*)

Einspeiseanlagen HSUFAB (Marktgemeinde Hard):  
→ Zusätzlicher Erlös ca. 34.000 EUR/Jahr \*)

\*) Bei den Einspeisern ist zu beachten, dass die VKW für größere Anlagen mittlerweile nur noch Börsenpreise anbietet. Die Marktpreise der OeMAG schwanken im Jahresverlauf deutlich und fallen insbesondere im Sommer stark ab.

In der Berechnung wurde ein Einspeisetarif von 4 ct/kWh angesetzt. Pro 1 ct/kWh höherem Einspeisetarif bei der OeMAG reduziert sich der Vorteil gegenüber der EEG um ca. 4.500 EUR.

Die Zahlen basieren auf Annahmen; in der Praxis hängt das Ergebnis natürlich vom konkreten Verbrauchs- und Erzeugungsmix innerhalb der EEG ab. Unabhängig davon zeigt die Auswertung klar: Eine Teilnahme an der EEG ist finanziell in jedem Fall ein deutlicher Vorteil – realistisch im Bereich von 30.000 bis 51.000 EUR pro Jahr.

| Art der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft | regional |        | %     |
|--|----------|--------|-------|
|  |          |        |       |
| Prozentuelle Reduktion Netzentgelt       |          | 28,00% | %     |
| Netznutzung                              | 5,40     |        | c/kWh |
| Netzverluste                             | 0,49     |        | c/kWh |
| Netzentgelt ges. (exkl. GA)              | 5,885    | 4,373  | c/kWh |
| Netzentgelt ges. (inkl. GA)              | 5,885    | 4,373  | c/kWh |

Unmittelbare Finanzielle Auswirkungen:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt entstehen lediglich geringe Kosten für die Einschreibgebühr iHv. einmalig 40€ und dem jährlichen Mitgliedsbeitrag iHv. 20€.

Empfehlung:

Das vorliegende Modell zur Beschlussfassung wurde am 10.12.2025 im Umweltausschuss besprochen und einstimmig empfohlen.

Oliver Kitzke erkundigt sich nach den anfallenden Kosten im Zusammenhang mit einem Beitritt zur EEG. Er fragt insbesondere nach der Höhe der Einmalgebühr (40 Euro), der jährlichen Mitgliedsgebühr (20 Euro) sowie nach möglichen weiteren laufenden Kosten und deren Abrechnung, insbesondere ob diese über die Stromabrechnung erfolgen.

Arnold Burtscher, BSc. erläutert, dass die Kosten in erster Linie für das technische Abrechnungstool im Hintergrund anfallen. Die Verrechnung erfolge über einen Auf- bzw. Abschlag von derzeit rund 1 bis 2 Cent pro Kilowattstunde, welcher mit der Stromabrechnung gegengerechnet werde. Mit steigender Mitgliederzahl könne dieser Betrag weiter sinken. Die EEG sei als gemeinnütziger Verein organisiert.

Gabriele Büchele bezeichnet den Tagesordnungspunkt als positiv und hebt ihn als besonderes Anliegen hervor. Sie bedankt sich für die Zustimmung im September zur Vertagung der Entscheidung sowie ausdrücklich bei Arnold Burtscher für die umfassende Recherche. Positiv erwähnt sie ein Informationsformat der Stadt Bregenz und regt an, ein vergleichbares Informationsangebot auch für Hard zu prüfen.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger hält fest, dass die Gemeinde über den Beitritt sowie über die Kostenstruktur entsprechend informieren werde.

Ing. Dr. Walter Fitz stellt die Frage, nach welchen Kriterien Themen einzelnen Ausschüssen zugewiesen werden und regt an, den zugrunde liegenden Prozess zu reflektieren. Er bedankt sich ebenfalls bei Gabriele Büchele für ihr Engagement.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger erläutert abschließend die ursprünglich bereits im Herbst 2025 geplante zweistufige Vorgehensweise: Die Gründung einer eigenen EEG zwischen Gemeinde und SUFAB im Ursprungantrag hätte die Konsolidierung und vollständige Kosteneinsparung im inneren bewirkt, nur der Reststrom wäre in einer Mitgliedschaft mit „externen“ EEG saldiert worden. Mit der nun zu beschließenden einstufigen Variante verliert die Gemeinde für die sonst intern saldierbaren Strommengen 1cent pro kWh entgegen der Ursprungsvariante.

Antrag:

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, der Erneuerbaren Energiegemeinschaft (EEG) Hofsteig-Bregenz im Regionalnetzbereich 5260 beizutreten.

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

## 15. Kenntnisnahme MissionZero Bericht MG Hard 2025

MissionZero Hard – klimaneutrale Gemeindeverwaltung. Bericht 2025: Monitoring für das Jahr 2024

Die MissionZero umfasst die Erhebung, Reduktion, sowie die Kompensation kommunaler CO<sub>2</sub>-Emissionen. Die Marktgemeinde Hard hat das „MissionZero-Vorhaben“ im Juni 2022 beschlossen und folgt somit dem Beispiel der Vorarlberger Landesregierung, welche bereits 2018 die MissionZeroV antrat.

In Hard sollen bis 2040 (anzustreben 2030) die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Energieversorgung von Gebäuden, sowie aus der Mobilität durch gezielte Maßnahmen höchstmöglich reduziert werden. Parallel zur Reduktion werden die verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen jährlich monetär bewertet. Der daraus resultierende CO<sub>2</sub>-Kostenbeitrag wird wiederum zweckgebunden in zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen reinvestiert.

#### Systemgrenzen im Detail

Im Rahmen der MissionZero Hard werden CO<sub>2</sub>-Emissionen aus den folgenden Bereichen berücksichtigt:

- Strom- und Wärmeversorgung kommunaler Gebäude und Anlagen, sowie von Gebäuden und Anlagen, an denen die Gemeinde eine Mehrheitsbeteiligung besitzt
- gemeindeeigener Fuhrpark
- Flugreisen (dienstlich)

Die Verbrauchsdaten werden jährlich im Energiebericht Online (EBO) dokumentiert. Die Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt unter Berücksichtigung der direkten (Scope 1) und indirekten (Scope 2) Emissionen. Für die Umrechnung der Energieverbräuche in CO<sub>2</sub>-Emissionen werden die Umrechnungsfaktoren des österreichischen Umweltbundesamts herangezogen.

#### Verbrauchsdaten

|                                    |            | Basis<br>2021 | 2022       | 2023      | 2024      | 2025 |
|------------------------------------|------------|---------------|------------|-----------|-----------|------|
| Wärme Gebäude & Anlagen            | kWh        | 3.171.146     | 2.929.647  | 3.107.445 | 3.103.788 |      |
| Kälte Gebäude & Anlagen            | kWh        |               |            |           |           |      |
| Strom Gebäude & Anlagen            | kWh        | 2.557.220     | 2.326.201  | 2.299.021 | 2.405.220 |      |
| Fuhrpark                           | kWh        | 134.797*      | 122.839*   | 99.710    | 115.285   |      |
| Dienstreisen: Flugreisen           | kWh        |               |            |           |           |      |
| <i>Optional:</i>                   |            |               |            |           |           |      |
| <i>Dienstreisen: Bus, Bahn</i>     | <i>kWh</i> |               |            |           |           |      |
| <i>Mitarbeiter*innen-Mobilität</i> | <i>kWh</i> |               |            |           |           |      |
| Verbrauch GESAMT                   | kWh        | 5 863 163*    | 5 378 687* | 5.506.186 | 5.624.293 |      |

\*Werte für Treibstoffverbrauch wurden für die beiden Jahre 2021/2022 in diesem Bericht ergänzt und daher der Verbrauch gesamt sowohl bei kWh als auch t CO<sub>2</sub> angepasst.

#### CO<sub>2</sub>-Emissionen in Tonnen

Auf Basis der angeführten Verbrauchsdaten resultieren für das Jahr 2024 CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Höhe von 357 Tonnen. Gegenüber dem Basisjahr 2021 entspricht das einer Reduktion von ~7%.

|                                    |                      | Basis<br>2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 |
|------------------------------------|----------------------|---------------|------|------|------|------|------|
| Wärme Gebäude & Anlagen            | t<br>CO <sub>2</sub> | 303           | 277  | 290  | 285  |      |      |
| Kälte Gebäude & Anlagen            | t<br>CO <sub>2</sub> |               |      |      |      |      |      |
| Strom Gebäude & Anlagen            | t<br>CO <sub>2</sub> | 36            | 33   | 32   | 34   |      |      |
| Fuhrpark                           | t<br>CO <sub>2</sub> | 45*           | 41*  | 33   | 38   |      |      |
| Dienstreisen: Flugreisen           | t<br>CO <sub>2</sub> |               |      |      |      |      |      |
| <i>Optional:</i>                   |                      |               |      |      |      |      |      |
| <i>Dienstreisen: Bus, Bahn</i>     | t<br>CO <sub>2</sub> |               |      |      |      |      |      |
| <i>Mitarbeiter*innen-Mobilität</i> | t CO <sub>2</sub>    |               |      |      |      |      |      |
| Verbrauch GESAMT                   | t<br>CO <sub>2</sub> | 384*          | 351* | 355  | 357  |      |      |

\*Werte für Treibstoffverbrauch wurden für die beiden Jahre 2021/2022 in diesem Bericht ergänzt und daher der Verbrauch gesamt sowohl bei kWh als auch t CO<sub>2</sub> angepasst.

#### Monetäre Bewertung und Kompensationsmaßnahmen

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Tonnen des Jahres 2024 bilden die Grundlage für die im Budget 2026 verankerten Mittel für Kompensationsmaßnahmen. Die finanzielle Bewertung erfolgt folgendermaßen:

2021: 50 Euro/Tonne CO<sub>2</sub> (Emissionen aus 2020 werden für Budget 2022 mit 50 €/t CO<sub>2</sub> bewertet)

2022: 55 Euro/Tonne CO<sub>2</sub> (Emissionen aus 2021 werden für Budget 2023 mit 55 €/t CO<sub>2</sub> bewertet)

2023: 60 Euro/Tonne CO<sub>2</sub> (Emissionen aus 2022 werden für Budget 2024 mit 60 €/t CO<sub>2</sub> bewertet)

**2024: 65 Euro/Tonne CO<sub>2</sub> (Emissionen aus 2023 werden für Budget 2025 mit 65 €/t CO<sub>2</sub> bewertet)**

2025: 70 Euro/Tonne CO<sub>2</sub> (Emissionen aus 2024 werden für Budget 2026 mit 70 €/t CO<sub>2</sub> bewertet)

2026: neue Festlegung durch das Land Vorarlberg

Für die Gemeinde Hard ergibt sich daraus folgendes MissionZero Budget:

|             | 2023    | 2024     | 2025   | 2026   | 2027 |
|-------------|---------|----------|--------|--------|------|
| Budget in € | 26.580, | 18.600,- | 23.075 | 24.990 |      |

\* It. Berechnung von EIV und mit Treibstoff 21.120,-

\*\* It. Berechnung mit Treibstoff 21.060,- -> Trotz der Korrekturen für die t CO<sub>2</sub> liegt der Rücklagenwert aufgrund des Höheren Wertes in 2023 insgesamt (93.245,-) über der korrigierten Summe (90.245,-).

### Umgesetzte Maßnahmen

Gemäß Gemeindevertretungsbeschluss zur MissionZero Hard müssen die Kompensationszahlungen zweckgebunden für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen eingesetzt werden. Bisher wurden im Rahmen der MissionZero Hard folgende Klimaschutzmaßnahmen finanziert (bzw. sind geplant):

| Projektbeschreibung   | Umsetzungs | Finanzieller Aufw |
|---|------------|-------------------|
| Nimm Platz – am neuen Dorfbachplatz<br>Entsiegelung von 437m <sup>2</sup> Asphaltfläche | 2023       | 28.206,14€        |

### Umsetzungsstand der Zielsetzungen der MissionZero Hard

Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger am gesamten Endenergiebedarf der kommunalen Gebäude und Anlagen für Heizung, Kühlung und Strom auf 90 % im Jahr 2030.

Entwicklung des Anteils erneuerbarer Energieträger am gesamten Endenergiebedarf:

|            | 202 | 202 | 202 | 202 | 202 | 202 |
|------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Anteil EET | 88% | 88% | 88% | 88% |     |     |

a. Ersatz aller bestehenden Ölkessel\* durch Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger bis Ende 2030.

Derzeit sind in der Gemeinde noch folgende Ölkessel in Betrieb:

| Objektbezeichnung                          | Planstand zum Austausch         |
|--|---------------------------------|
| Kleinkindbetreuung Hofsteig (Hofsteigstra  | Zeitpunkt noch nicht festgelegt |
| Thaler Areal (Kohlplatzstraße17)           | Heizung nicht mehr in Betrieb   |
| Wohnhaus (Elisabethstraße 1a) – privat ver | Zeitpunkt noch nicht festgelegt |
| Wohnhaus (Uferstraße 8a) – privat vermiet  | Pellets seit 2024               |

\*Ausnahmen: Systeme der kritischen Infrastruktur (z.B. Redundanzkessel in Krankenhäusern, Spitzenlastdeckung in Heizwerken) bzw. in Gebäuden, deren weitere Nutzung mittelfristig unklar ist.

b. Weitere fossile Heizsysteme\* werden bis spätestens 2040 schrittweise durch Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger ersetzt.

| Objektbezeichnung  | Planstand zum Austausch   |
|--|---|
| GBV2 - Bauhof (Hafenstraße 29)                                   | Zeitpunkt noch nicht festgelegt   |
| GK1 - Kindergarten Falkenweg (Falkenweg 20)                      | Zeitpunkt noch nicht festgelegt   |
| GK2 - Kindergarten Hofsteigstraße (Hofsteigstraße 146)           | Zeitpunkt noch nicht festgelegt   |
| GK3 - Kindergarten Wallstraße (Wallstraße 5)                     | Zeitpunkt noch nicht festgelegt   |
| GK4 - Kindergarten Hölzelestraße (Hölzelestraße 47)              | Zeitpunkt noch nicht festgelegt   |
| GK8 - Kleinkindbetreuung Löwenzahn (Landstraße 38)               | Nicht mehr in Betrieb seit Ende 2024 – KKB ist umgesiedelt ins Dorfbach Areal |
| GKF2 - Kirche St. Sebastian Aufbahrungshalle inkl. WC (Kirche 2) | Zeitpunkt noch nicht festgelegt   |
| GS2 - MS Mittelweiherburg (Flurstraße 12)                        | Planung läuft für 2027  |
| GS3 - VS Mittelweiherburg (Flurstraße 10)                        | Planung läuft für 2027  |
| SUFAB - Spannrahmen (In der Wirke 2)                             | Zeitpunkt noch nicht festgelegt   |
| SUFAB - Waldstadion (Unterer Achdamm 4)                          | Zeitpunkt noch nicht festgelegt   |
| SUFAB - Alter Eislaufplatz (Sportplatz 25) -privat vermietet     | Zeitpunkt noch nicht festgelegt   |
| M1 - Wohnungen Hafenstraße (Hafenstraße 27)                      | Zeitpunkt noch nicht festgelegt   |
| M5 - Wohnungen und Clublokal (Hofsteigstraße 146)                | Zeitpunkt noch nicht festgelegt   |
| M6 - Seepolizei, WC u. Hohentwil (Hafenstraße 15)                | Zeitpunkt noch nicht festgelegt   |

\*Ausnahmen: Systeme der kritischen Infrastruktur (z.B. Redundanzkessel in Krankenhäusern, Spitzenlastdeckung in Heizwerken) bzw. in Gebäuden, deren weitere Nutzung mittelfristig unklar ist.

c. Ein Stufenplan zur energetischen Sanierung kommunaler Gebäude wird erstellt. Ein Stufenplan zur Sanierung kommunaler Gebäude ist in Bearbeitung und wird bis spätestens Ende 2025 erstellt und gemäß der EED III und deren Umsetzung in nationales Recht bereitgestellt.

d. Sanierungsvorhaben werden als Best Practice Sanierungen umgesetzt (KGA Mindestpunktzahl: 850).  
2024 keine Sanierungen nach KGA, da nur kleinteilige Umnutzungen im Dorfbach Areal

e. Neubauten werden nach vorbildlichem Standard errichtet (KGA Mindestpunktzahl: 850), wobei der Energiebedarf durch erneuerbare Energieträger gedeckt wird.

Der Neubau des Strandbad Hard wurde 2024 fertiggestellt - keine KGA Bewertung da nur Saisonale Nutzung und kein Winterbetrieb.

In Hard ist kein KGA-Grundsatzbeschluss vorhanden, aber durch den MissionZero-Beschluss im Juni 2022 werden vorbildliche Standards in Neubau und Sanierung von kommunalen Gebäuden gesichert (850 KGA-Punkte für den Neubau und 800 KGA-Punkte für die Sanierung).

f. Geeignete Dachflächen kommunaler Gebäude werden bestmöglich mit Solarthermie- und/oder Photovoltaikanlagen ausgestattet.

Seit Beschluss der MissionZero wurden folgende Anlagen errichtet:

| Objektbezeichnung                 | Leistung/Größe der Anlage |
|-----------------------------------|---------------------------|
| PV-Anlage Birkengraben            | 4,51 kW/Peak              |
| PV-Anlage Fischteich              | 2,05 kW/Peak              |
| PV-Anlage Seestraße               | 9,84 kW/Peak              |
| PV-Anlage KG Dorfbach             | 35,00 kW/Peak             |
| PV-Anlage Strandbad               | 98,40 kW/Peak             |
| PV-Anlage Trinkwasser Pumpwerk IV | 19,08 kW/Peak             |
|                                   |                           |

g. Von der Gemeinde genutzte Fahrzeuge werden schrittweise auf emissionsfreie Antriebssysteme (z.B. E-Fahrzeuge mit Ökostrom-Betrieb) umgestellt, sofern für deren Einsatzbereich keine Ausschließungsgründe (Allradtauglichkeit, Geländetauglichkeit, Transportfunktion, etc.) bestehen.

| Jahr                 | PKW/Kleinbus* | PKW/Kleinbus emissionsarm | LKW* fossil | LKW* emissionsarm |
|----------------------|---------------|---------------------------|-------------|-------------------|
| 2024 (Bestand)       | 7             | 6                         | 25          | 3                 |
| 2024 (Anschaffungen) | 0             | 0                         | 0           | 1                 |
| 2023 (Bestand)       | 10            | 6                         | 25          | 2                 |
| 2023 (Anschaffungen) | 0             | 1                         | 0           | 0                 |
| 2022 (Bestand)       | 11            | 5                         | 25          | 2                 |

\*inkl. Sonderfahrzeuge (Feuerwehr, Bauhof)

h. Deckung des gesamten Strombedarfs zu 100 % mit Strom aus erneuerbaren Quellen. Durch einen Beschluss des Gemeindevorstands wird in der Gemeinde Hard seit 13.6.2016 zu 100% Ökostrom bezogen.

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

16. Kenntnisnahme Prüfungsbericht "Bürgermeister-Verfügungsmittel und Direktvergaben ohne Gremienbeschlüsse" sowie Stellungnahme

Das Ergebnis der Prüfung durch den Prüfungsausschuss ist der Gemeindevertretung nach einer etwaigen Stellungnahme des Amtes der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfbericht zum Thema „Bürgermeister Verfügungsmittel und Direktvergaben ohne Gremienbeschlüsse“ wurde am 8. Jänner 2026 von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses beschlossen und vom Obmann des Prüfungsausschusses Marius Amann am 15. Jänner 2026 übermittelt.

Marius Amann, MBA stellt den vorliegenden Prüfungsbericht als Obmann vor. Er hält fest, dass der Bericht innerhalb des Ausschusses gemeinschaftlich und einstimmig erarbeitet wurde und auf einer konstruktiven Zusammenarbeit über Fraktionsgrenzen hinweg beruhe. Die Prüfung sei notwendig gewesen und erfolge auf Grundlage der Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Sie wurde unangekündigt am 04. Dezember 2025, kurz vor Weihnachten, durchgeführt.

Die Stellungnahme des Amtes ist beigefügt und teilweise im Prüfbericht bereits eingearbeitet.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard nimmt den Prüfbericht des Prüfungsausschusses zum Thema „Bürgermeister Verfügungsmittel und Direktvergaben ohne Gremienbeschlüsse“ sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters, Amtsleiters und Finanzleiters der Marktgemeinde Hard zur Kenntnis.

Der Prüfbericht wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

17. Antrag „Zukunft Hard“: Aufhebung des Gemeindeverwaltungsbeschlusses vom 22.08.1968 betreffend das Fischereirecht der Marktgemeinde Hard auf dem Bodensee

Antrag:

Es wird der Beschluss der Gemeindevertretung Hard am 22.08.1968, wonach ausländische Fischer bis auf jederzeitigen Widerruf im Harder Fischereirevier bis zu 25 Meter Tiefengrenze die Felchenfischerei ausüben dürfen, ersatzlos aufgehoben.

Begründung:

Nach der allgemein völkergewohnheitsrechtlichen Regelung wird am Bodensee bis zu einer Wassertiefe von 25 Meter die Fischerei national, von ortsansässigen Fischern ausgeübt. Ab einer Wassertiefe von 25 Meter wird die Fischerei am hohen See von Fischern aus allen drei Anliegerstaaten gemeinsam ausgeübt. Über Jahrhunderte war die Fischerei am hohen See

die die Fischerei auf den Felchen mit dem Klusgarn. Es war dies ein dreihundert Mehter langes und fünfundzwanzig Meter hohes Netz aus Naturgarn.

Das Harder Fischereirevier bezieht sich auch auf Flächen über 25 Meter Wassertiefe und stellt damit ein von mehreren örtlich begrenzten Ausnahme dar. Gleichsam aus Kulanz wurde erstmals mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.02.1957 ausländischen Fischern bis auf jederzeitigen Widerruf das Fischen im Harder Revier bis zu einer Wassertiefe von 25 Metern erlaubt. Nachdem im Jahr 1967 das Klusgarn verboten wurde und die neuen Felchennetze aus Nylongarn bestanden, wurde der Beschluss vom 14.02.1957 aufgehoben und mit dem Beschluss vom 22.08.1968 modifiziert.

Wie auch Berufsfischer Christian Lunardon bestätigt, können mit den heute verwendeten Schwebnetzen zum Felchenfang auch regelmäßig kleine Zander und Seeforellen gefangen werden, die das Schonmaß noch nicht erreichen. Vereinzelt verhaken sich auch große Seeforellen und Hecht mit ihren Zähnen in diesen Netzen und wickeln sich dann selber ein. All das würde zu einer erheblichen Schädigung des Harder Fischereireviers führen. Der Beschluss vom 22.02.1968 sollte somit zum Schutz des Harder Fischereireviers ersatzlos aufgehoben werden.

Hinsichtlich dieses Antrages liegt eine mehrheitliche Empfehlung des Ausschusses Landwirtschaft, Jagd und Fischerei vor.

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Fischereibiologie des Amts der Vorarlberger Landesregierung vom 03.11.2020

Diese Zusammenfassung gibt die wesentlichen Inhalte der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Fischereibiologie, Mag. Nikolaus Schotzko, vom 03.11.2020 wieder. Die Stellungnahme erfolgte auf Ersuchen der Marktgemeinde Hard im Zusammenhang mit der Resolution betreffend angeblich illegale Befischung im Harder Fischereirevier.

#### Ausgangslage

Ausgangspunkt war eine Resolution des Fischereivereins Hard vom 28.02.2020, eingebracht auf Antrag von Rechtsanwalt Dr. Martin Kloser. Ziel der Resolution war die Einleitung rechtlicher Schritte gegen die Befischung vor der Harder Halde durch auswärtige Berufsfischer im Bereich des Bodensee-Obersees jenseits der 25-m-Tiefenlinie.

#### Zentrale fachliche und rechtliche Feststellungen

Die Befischung vor der Harder Halde mit verankerten Schwebnetzen ist nicht illegal, sondern erfolgt im Einklang mit dem geltenden nationalen und internationalen Fischereirecht.

Der Bodensee-Obersee ist völkerrechtlich als Kondominium aller Anrainerstaaten zu qualifizieren und wird gemeinschaftlich bewirtschaftet; es bestehen keine staatsrechtlich fixierten Grenzen am Hohen See.

Die 25-m-Tiefenlinie stellt die Grenze des landesrechtlichen Hoheitsbereichs dar, begründet jedoch keine exklusiven Fischereirechte der Marktgemeinde Hard jenseits dieser Linie.

Seeseitige Katastral- oder Gemeindegrenzen auf dem Bodensee haben keine völkerrechtliche Bedeutung für Fischereirechte außerhalb der Halde.

#### Bewertung der Fischerei Praxis

Der Einsatz verankerter Schwebnetze (Forellensätze) unterliegt strengen zeitlichen, technischen und mengenmäßigen Vorgaben gemäß den Beschlüssen der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF).

Die Anzahl der Berufsfischer sowie der eingesetzten Netze am Bodensee-Obersee ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen.

Diese Fangmethode wird nicht ausschließlich vor Hard angewandt, sondern im gesamten Oberseegebiet.

#### Einschätzung zu rechtlichen Schritten

Ein gerichtliches Vorgehen gegen die derzeitige Befischungspraxis wird als mit erheblichen rechtlichen, finanziellen und politischen Risiken verbunden beurteilt. Die Erfolgsaussichten für die Durchsetzung exklusiver Fischereirechte jenseits der 25-m-Tiefenlinie werden als sehr gering eingeschätzt.

#### Empfohlene Alternativen

Prüfung und gegebenenfalls Ausweitung von Schongebieten für bestimmte Fischarten.

Weiterführung der Abstimmung auf internationaler Ebene im Rahmen der IBKF.

Vermeidung rechtlicher Schritte, die zu einer Verschlechterung der Position der Harder Fischerei führen könnten.

#### Gesamtfazit Stellungnahme des Amtssachverständigen für Fischereibiologie des Amts der Vorarlberger Landesregierung

Zusammenfassend kommt die Stellungnahme zum Ergebnis, dass rechtliche Schritte gegen die Berufsfischerei vor der Harder Halde fachlich und rechtlich wenig aussichtsreich sind. Die bestehende Rechtslage wird insgesamt als vorteilhafter für die Marktgemeinde Hard bewertet als der Versuch einer Einschränkung der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung des Bodensee-Obersees.

#### Stellungnahme des Sekretariats von Landesrat Christian Gantner vom 22.01.2026

Diese Zusammenfassung gibt die wesentlichen Inhalte der Rückmeldung des Amts der Vorarlberger Landesregierung, übermittelt durch Michael Sochor, BA, Büroleiter von Landesrat Christian Gantner, wieder.

#### Kernaussagen

Seitens des Bundes (BMLUK) und des Landes Vorarlberg wird der von der Marktgemeinde Hard geltend gemachte Gebiets- bzw. Fischereianspruch über die Hoheitsgrenze der 25-m-Tiefenlinie hinaus klar und ausdrücklich abgelehnt. Diese Rechtsauffassung wurde bereits in zahlreichen Stellungnahmen und Sitzungen, auch beratend innerhalb der Gemeinde, wiederholt dargelegt.

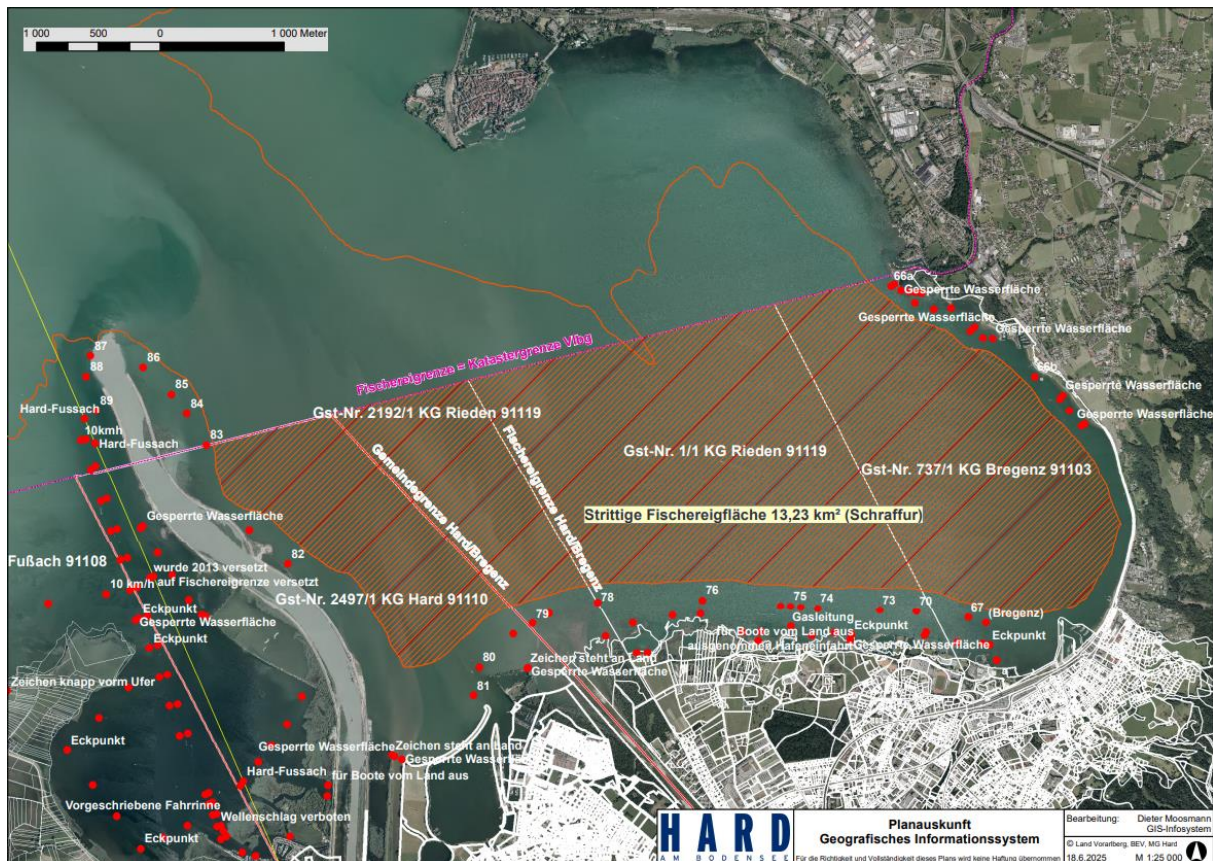
Es wird hervorgehoben, dass es sich beim betroffenen Bereich nicht um das Harder Seeufer handelt, sondern um den internationalen Teil des Bodensees jenseits der 25-m-Tiefenlinie („Hoher See“). Dieser Bereich wird seit der Bregenzer Übereinkunft von 1893 im Rahmen eines völkerrechtlichen Kondominiums gemeinschaftlich bewirtschaftet, insbesondere im Rahmen der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF). Ein vergleichbarer Versuch, einen solchen Gebietsanspruch gerichtlich durchzusetzen, wurde bereits vor Jahrzehnten von einer Bregenzer Familie unternommen und blieb erfolglos. Die aktuelle Initiative geht laut Auskunft erneut von derselben Person aus, die bereits damals die rechtliche Vertretung übernommen hatte.

Unabhängig von der rechtlichen Beurteilung wird festgehalten, dass die praktische Bedeutung der Berufsfischerei mit Netzen am Hohen See vor der Halde Bregenz und Hard aufgrund des starken Rückgangs der Berufsfischer inzwischen sehr gering ist. Diese Einschätzung wird durch laufende Beobachtungen und Aufzeichnungen der Fischereiaufsicht untermauert.

Abschließend wird festgehalten, dass es der Marktgemeinde Hard zwar freisteht, einen eigenständigen Rechtsweg zu beschreiten, ein solcher Alleingang seitens des Landes jedoch als absehbar aussichtslos und mit erheblichen Kosten verbunden beurteilt wird. Ein vergleichbarer Rechtsstreit betreffend die Fischereigrenze Hard/Fußach ist bereits gescheitert.

RA Dr. Martin Kloser erläutert als Antragsteller ausführlich die historische, rechtliche und fischereiwirtschaftliche Ausgangslage. Er verweist auf die besondere Bedeutung des Fischereiwesens für Hard sowie auf die Rolle von Dr. Eugen Amann als früherem Prozessführer für die Marktgemeinde Hard. Aus seiner Sicht bestehe ein über Jahrzehnte gewachsenes, völkerrechtlich abgesichertes Fischereirecht der Marktgemeinde Hard auf dem Bodensee, das nicht durch bloße Verwaltungsübereinkommen eingeschränkt werden könne.

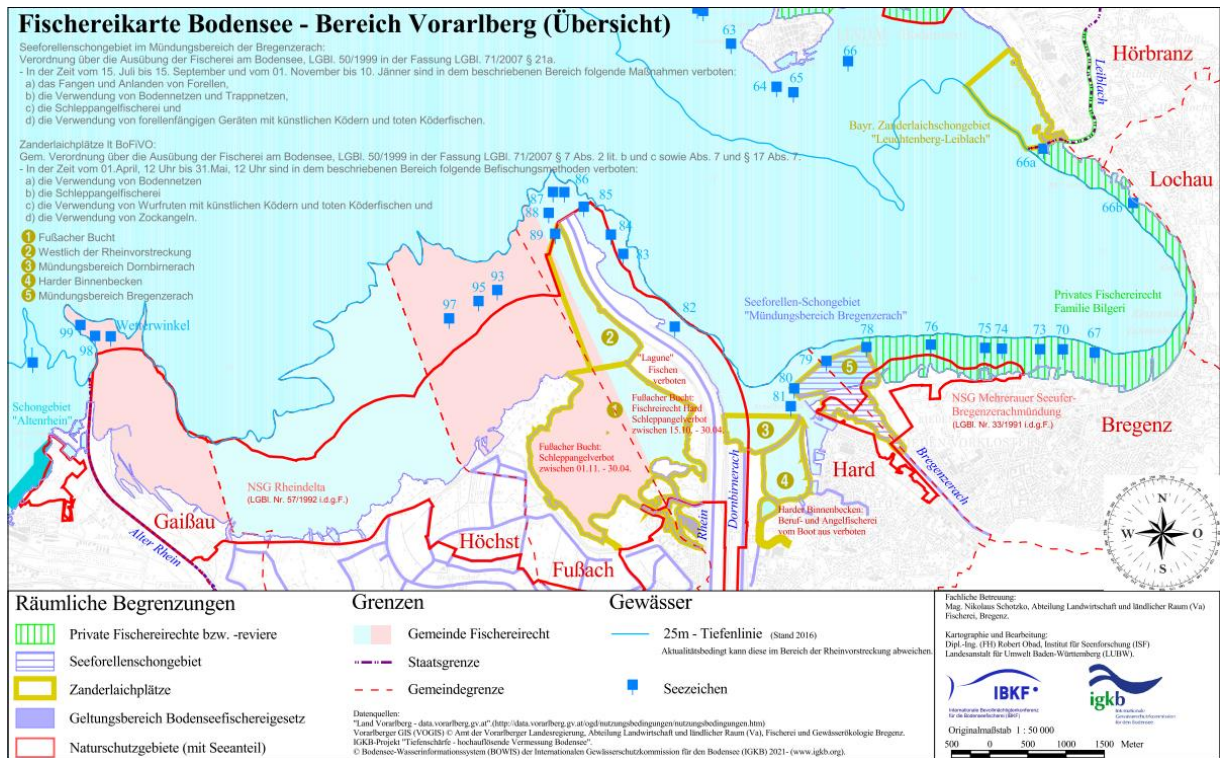
Er führt aus, dass die sogenannte Kondominiums-Theorie auch von Bund und Land vertreten werde und dass private, österreichisch eingetragene Fischereirechte davon unberührt seien. Die zunehmende Nutzung des Sees durch großflächige Netze, insbesondere in der Halde, gefährde aus seiner Sicht langfristig die Fischbestände und verdränge Fischerei aus weiten Bereichen. Ziel seines Vorschlags sei es, zunächst eine klare Abgrenzung und netzfreie Zone, insbesondere in der Bregenzer Bucht, zu erreichen. Er zeigt sich vergleichsbereit, hält jedoch eine gerichtliche Klärung für notwendig, falls außergerichtliche Lösungen nicht zustande kommen. Ein allfälliges Verfahren könne stufenweise erfolgen und verursache aus seiner Sicht überschaubare Kosten.



Dipl.-Ing. (FH) Andreas Lunardon nimmt als Vertreter mit fischereifachlichem Hintergrund Stellung und stellt klar, dass sich die rechtliche und tatsächliche Situation seit den historischen Auseinandersetzungen wesentlich geändert habe. Grundlage der heutigen Bewirtschaftung sei das geltende Fischereigesetz sowie die Bregenzer Übereinkunft, eine seit 1894 bestehende internationale Vereinbarung der Anrainerstaaten. Diese habe zu einer deutlichen Reduktion der Berufsfischerei und zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Bodensees geführt.

Er betont, dass die Halde biologisch der produktivste Bereich sei und der überwiegende Fischbestand dort vorkomme. Die Gemeinde Hard verfüge zwar über zwei Berufsfischerpatente, diese würden jedoch derzeit nicht genutzt. Ein Vorgehen gegen die bestehende Ordnung könne aus seiner Sicht erhebliche völkerrechtliche, politische und wirtschaftliche Risiken nach sich ziehen und auch Gegenreaktionen anderer Anrainer (z. B. Deutschland) auslösen. Er warnt vor einer Eskalation („Fischereikrieg“) und sieht die Interessen der Fischerei langfristig besser durch Kooperation und Schutzgebiete gewahrt.

In der weiteren Diskussion werden Risiken einer möglichen Realteilung, Auswirkungen auf Sport- und Berufsfischerei sowie mögliche Konsequenzen für bestehende Fischereikarten und Nutzungsrechte thematisiert. Mehrere Wortmeldungen weisen darauf hin, dass frühere Abstimmungen mit Fischereiverein, Landesstellen und Berufsfischern überwiegend ablehnend ausgefallen seien.



Christian Kloser spricht sich klar für eine rechtliche Durchsetzung der Harder Interessen aus und schildert die praktische Situation auf dem See aus Sicht eines Fischers. Er regt an, parallel auch partnerschaftliche Lösungen mit Nachbargemeinden zu prüfen, insbesondere mit dem Ziel einer netzfreien Zone bis Bregenz.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger betont, dass das Ziel der Verbesserung der Situation unbestritten sei, weist jedoch auf die erheblichen Unsicherheiten, die lange Dauer und die Risiken eines gerichtlichen Verfahrens hin. Aus Sicht des Landes und des Bundes werde eine solche Vorgangsweise kritisch beurteilt. Er bringt als Alternative die Schaffung eines Schon- bzw. Schutzgebietes ins Spiel, das die Netzfischerei einschränkt und den Fischbestand schützt, ohne einen langjährigen Rechtsstreit zu riskieren.

Im weiteren Verlauf werden Kombinationsmodelle diskutiert, insbesondere ein zweistufiges Vorgehen:

zunächst Verhandlungen über ein erweitertes Zander- bzw. Schutzgebiet (netzfreie Zone) unter Einbindung der zuständigen Stellen und Gremien, und erst bei Scheitern dieser Gespräche die Einleitung rechtlicher Schritte.

RA Dr. Martin Kloser signalisiert Zustimmung zu einem solchen Modell und schlägt vor, nach einer Frist von 12 bis 24 Monaten ohne Ergebnis eine entsprechende Vollmacht für ein gerichtliches Vorgehen zu erteilen.

Aufgrund der Komplexität der Materie wird die Sitzung kurz unterbrochen.

Nach der Pause verliest der Bgm. Dr. Martin H. Staudinger einen von ihm mit RA Dr. Martin Kloser, Christian Kloser, Susanne Kainz und Bernd Schneiderausgearbeiteten Abänderungsantrag, der ein gestuftes Vorgehen vorsieht. In der weiteren Diskussion wird nochmals das Risiko eines gerichtlichen Verfahrens sowie die Kostenfrage thematisiert.

Abänderungsantrag:

Die Gemeindevertretung Hard beschließe, zu beantragen, dass das Land Vorarlberg im Bereich der Harder Seegrundstücke eine netzfreie Zone errichtet. Sollte die Schutzzone nicht in 24 Monaten zumindest in greifbarer Nähe sein, wird RA Dr. Martin Kloser (ohne Honorar) dazu bevollmächtigt, rechtliche Schritte gegen auswärtige Berufsfischer zu ergreifen, die im Bereich der Harder Seegrundstücke fischen.

Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Zustimmung (5 Gegenstimmen).

*Ursprüngliche Antrag:*

*Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Ablehnung.*

18. Antrag Zukunft Hard: Bevollmächtigung von RA Dr. Martin Kloser betreffend das Fischereirecht

Antrag:

Es wolle die Gemeindevertretung Hard gegen die illegale Befischung des Harder Fischereireviere geeignete rechtliche Schritte in die Wege leiten und diesbezüglich Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Kloser, Hofsteigstraße 1, 6971 Hard bevollmächtigen.

Begründung:

Ob der Seeparzellen Gst.-Nr. 2192/1, KG 91119 Rieden und 2497/1, KG 91110 Hard ist zugunsten der Gemeinde Hard die Dienstbarkeit der Fischerei grundbücherlich eingetragen. Diese Grundbucheintragung ist seit 1909 endgültig rechtswirksam und wurde seither niemals rechtlich in Frage gestellt oder bestritten. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich, dass das Fischereirecht sich auf die gesamte Fläche der grundbücherlich eingetragenen Seeparzellen bezieht und nicht bei einer Wassertiefe ab 25 Meter endet.

Seit rund zehn bis dreien Jahren wird jedoch das Harder Fischereirevier durch auswärtige Berufsfischer rechtswidrig befischt, in dem vor allem in der Zeit von 10. Jänner bis 31. März freitreibende Großfischnetze zum Fang von Seeforellen, Zandern und Hechten vor der Mündung der Bregenzer Ache gesetzt werden.

Alle Vorarlberger Fischereirecht beruhen letztlich auf denselben Rechtsgrundlagen. Die Klarstellung der Rechtslage, dass sich das Fischereirecht immer auf die gesamte Fläche der grundbücherlich eingetragenen Seeparzellen bezieht, wäre auch analog auf das Bregenzer

Revier eines Klaus Biglerie anzuwenden. In fischereifachlicher Hinsicht könnte damit von Hörbranz bis Fussach eine absolut netzfreie Zone geschaffen werden. Dies stellt eine einzigartige Möglichkeit dar, das die massiv überfischten Bestände und die gesamte Ökologie des Obersees sich deutlich erholen könnten.

Zur weiteren Begründung wird auf den Aufsatz „Geschichte und Rechtsgrundlagen des Fischereirechts der Marktgemeinde Hard“ sowie eine Planbeilage verwiesen. Rechtsanwalt Dr. Martin Kloser wird im Falle einer Bevollmächtigung gegenüber der Marktgemeinde Hard auf ein Honorar verzichten, ersucht lediglich um Ersatz allfälliger Barauslagen.

In der Jahreshauptversammlung des Fischereivereines Hard vom 28.02.2020 wurde eine Resolution, welche mit dem nunmehrigen Antrag deckungsgleich ist, mit deutlicher Mehrheit angenommen. Hinsichtlich des Fischereivereines Hard liegt somit eine rechtsverbindliche Empfehlung für den gegenständlichen Antrag vor.

Das gegenständliche Anliegen wurde vom Ausschuss Landwirtschaft, Jagd und Fischerei mehrheitlich empfohlen.

Schließlich hat auch Rechtsanwalt Dr. Eugen Amann, der lange Jahre die Marktgemeinde Hard in Sachen Fischerei vertreten und einzigartige Forschungsarbeit geleistet hat, das Anliegen unterstützt.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger verweist auf Tagesordnungspunkt 17.

Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Ablehnung.

19.Antrag: Sommer am See (Vize-Bgm. René Bickel und Urs Hämmerle)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister.

Die Ausschüsse Kultur und Sport beantragen die Aufnahme des TO-Punktes „Sommer am See“, zur Beschlussfassung über das von den Ausschüssen ausgearbeitete Konzept, die Rahmenbedingungen und die Erneuerung des Festinventar.

Die Unterlagen werden von Simon Mikula nach seiner Rückkehr aus dem Urlaub nachgereicht.

Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Zustimmung (5 Gegenstimmen).

## 20. Antrag: Sonderförderungsvereinbarung Hard Bulls

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bericht:

Der Sportausschuss tagte am 25.11 am Platz der Bulls. Dabei stellte sich heraus, dass der Verein viele Investitionen tätigen muss, um handlungsfähig zu bleiben.

Der Verein ist in der Lage viele Arbeiten in Eigenleistung durchzuführen. Leider geben unsere Sportförderungsrichtlinien keine saubere Lösung, ähnlich einer Materialförderung her.

Daher hat sich der Sportausschuss einstimmig dafür entschieden, eine Sonderförderung auf 5 Jahre bei entsprechender Budget Deckung (ist 2026 gegeben, da bereits budgetiert), zu beantragen. Auch um eine Durchgängigkeit wie beim Yachtclub usw. herzustellen.

Notwendige Investitionen:

Um den Fortbestand des Vereins auf Bundesliga-Niveau sicherzustellen, sind umfassende Investitionen in Infrastruktur, Sicherheit und Ausstattung unumgänglich. Der aktuelle Zustand mehrerer zentraler Anlagen gefährdet sowohl die Bundesligalizenz als auch einen sicheren und regelkonformen Spielbetrieb.

### Aktuelle Problemlagen

- Der nicht sanierte Teil des Spielfeldes befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Der Platz weist große Höhenunterschiede auf, ist dadurch sehr schwierig zu bespielen und birgt eine erhöhte Verletzungsgefahr.
- Gefahr für die Bundesligalizenz aufgrund nicht erfüllter Auflagen
- Tribünen sind marod und nicht mehr zulässig
- Maße von Sitz- und Gehflächen sind nicht normgerecht
- Sicherheitsstandards nach heutigem Maßstab nicht mehr erfüllt
- Auf- und Abgänge unzureichend bzw. nicht gegeben
- Dugouts und Kiosk in sehr schlechtem Zustand
- Provisorische Bauten („Hüttchenwerk“) mit mangelhafter Optik und unzureichender Infrastruktur

### Geplante bzw. notwendige bauliche Maßnahmen

1. **Tribüne**
  - Eine Tribüne wäre bereits konstruiert (Finanzierung noch offen)
2. **Clubheim**
  - Neubau
  - Begehbare Dach
  - Küche und Kühlzelle
3. **Umkleiden**
  - Lösung über zwei Container
4. **Garagenhalle** (eine mögliche Variante, andere Maßnahmen haben Priorität)
  - Ca. 300 m<sup>2</sup> als Ersatz für Weiß-Container und Hüttchenwerk

### Field Equipment (Sport- und Platzinfrastruktur)

- Ballmaschinen
- Padding für den Outfield-Zaun
- Turtle (mobiler Batting Cage)
- Roboter-Rasenmäher

### Antrag:

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe eine Sonderförderung für die notwendigen Investitionen der Hard Bulls über 5 Jahre mit je 40.000€, sofern eine Budgetäre Bedeckung gegeben ist. (2026 gegeben, da bereits im Budget)

Für den Sportausschuss:

Bordiani Egidio

Elfriede Bastiani

Horudad Jiraua

Sandra ~~Jäckel~~

Sandra Jäckel

Oliver Kitzke

Oliver Kitzke

Savel Djelic

Savel Djelic

René Bickel

René Bickel

Christian Proßliner bedankt sich eingangs beim Vizebürgermeister René Bickel bzw. seiner Gattin für die Verpflegung während der Sitzung. Er hält fest, dass seine Fraktion die Hard Bulls grundsätzlich unterstützen wolle. Die Hintergründe der beantragten Sonderförderung sollten jedoch nochmals erläutert werden. Er erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, dem Antrag zuzustimmen, verweist jedoch darauf, dass eine Entscheidung im aktuellen Sitzungsverlauf zu treffen sei.

Vize-Bgm. René Bickel führt aus, dass es bereits mehrfach Gespräche mit dem Verein gegeben habe. Die reguläre Förderung sei seit sechs Jahren nicht mehr abgerufen worden. Durch den Aufstieg in eine höhere Liga seien die finanziellen Anforderungen gestiegen. Nach seiner Einschätzung liege ein zentrales Problem darin, dass die Gesamtkosten bislang nicht vollständig dargestellt worden seien und Unklarheiten hinsichtlich der anrechenbaren Eigenleistungen bestünden. Er bringt einen Abänderungsantrag ein, wonach für das Jahr 2026 einmalig ein Betrag von € 40.000,00 freigegeben werde.

In diesem Zusammenhang wird folgender Abänderungsantrag vorgebracht:

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließt eine Sonderförderung abseits der geltenden Fördermodalitäten für die Hard Bulls in der Höhe von € 40.000,00 für das Jahr 2026.

Vedat Coskun hält fest, dass die Unterstützung der Hard Bulls grundsätzlich richtig sei, jedoch nicht in der beantragten Form. Er gibt zu bedenken, dass mit einer solchen Sonderregelung ein Präzedenzfall geschaffen werde und künftig weitere Vereine versuchen könnten, Förderungen außerhalb der bestehenden Richtlinien zu erlangen.

Abänderungsantrag:

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, eine Sonderförderung abseits der gültigen Modalitäten, für die Hard Bulls iHv. € 40.000,00 für das Jahr 2026 zu gewähren.

Die Abstimmung ergibt eine mehrheitliche Zustimmung (5 Gegenstimmen).

21. Umbesetzung NEOS Hard, Mitinand für Hard, Mir Harder Freiheitliche

Antrag Fraktion NEOS Hard:

Antrag gem. §51 Abs. 4 GG

Aufgrund des frühen und plötzlichen Ablebens von Hans Wolff sowie des Wegzuges von André Runggaldier und der beruflichen Veränderung von Haris Skalic sind wir gezwungen, die Ausschussarbeit neu zu regeln. Wir bedanken uns bei Haris Skalic und André Runggaldier für die wertvolle Arbeit, die sie für unsere Fraktion geleistet haben.

Weiters werden wir Hans Wolff ein ehrendes Andenken bewahren - er war maßgeblich am Aufbau der NEOS in Hard beteiligt.

Die NEOS Hard ersuchen die Gemeinvertretung die Umbesetzung der Ausschüsse wie folgt zu beschließen:

Bildung: Mitglied beratend Theresa Weber  
Ersatzmitglied beratend Roman Walser

Kultur: Mitglied beratend Christian Prossliner  
Ersatzmitglied beratend Kurt Wörle

Sport: Mitglied beratend Kurt Wörle  
Ersatzmitglied beratend Elisabeth Hagen

Tiefbau: Mitglied beratend Elisabeth Hagen  
Ersatzmitglied beratend Christian Prossliner

Umwelt & Klima: Mitglied beratend Roman Walser  
Ersatzmitglied beratend Christian Prossliner

Wirtschaft: Mitglied beratend Christian Prossliner  
Ersatzmitglied beratend Nico Wörle

#### Antrag Fraktion MITANAND für Hard:

#### Gemeindevertretersitzung 19.02.2026

#### Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien gem. § 51 Abs. 4 iVm § 56 Abs 2 GG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Aus persönlichen Gründen ist es Herrn Joachim Lang nicht mehr möglich an den Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft & Standort teilzunehmen.

MITANAND für Hard bedankt sich bei Herrn Joachim Lang für seine bisherigen Einsatz in dieser Funktion.

#### Antrag:

MITANAND für Hard ersucht die Mitglieder der Gemeindevertretung die Änderung der Besetzung des Ausschusses für Wirtschaft & Standort wie folgt zu beschließen:  
Mitglied für MITANAND für Hard, Herr Joachim Lang, wird ersetzt durch Herrn Erik Bleyer.

#### Antrag Fraktion Mir Harder Freiheitliche

Sehr geehrte Damen und Herren.

Wir beantragen folgende Änderungen in der Besetzung nachstehender Ausschüsse:

Kultur: Purtauf Simone (Vollmitglied)  
Brun Christine (1. Ersatz)  
Brandstätter Silke (2.ersatz)

Wohnen: Purtauf Simone (Vollmitglied)  
Tagwerker Dagmar (1.ersatz)  
Brandstätter Silke (2.ersatz)

Bitte um Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung der Gemeindevertretung Sitzung.  
Vielen Dank im voraus.

Mfg  
Johannes Reumiller  
Fraktionsobmann (MHF)

Die Abstimmung über die Umbesetzungen der Ausschüsse ergibt eine einstimmige Zustimmung.

22. Antrag: Einführung eines Haushaltskonsolidierungs-Monitorings gem. §41 Abs. 2 GG

Antrag:

- a) Die Gemeindevertretung beschließt die Einführung eines Konsolidierungs-Monitorings, um die Erreichung der kurz-, mittel- und langfristigen Ziele der Haushaltskonsolidierung laufend zu überprüfen und den Konsolidierungsprozess steuernd zu begleiten
- b) Die wesentlichen Erkenntnisse des Monitorings sind mindestens halbjährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.
- c) Die wesentlichen Ergebnisse sind in geeigneter Form auch der Bevölkerung transparent zugänglich zu machen (z.B. über die Gemeinde-Website oder die Gemeindezeitung).

Begründung:

Angesichts der angespannten finanziellen Lage und der steigenden laufenden Ausgaben ist eine systematische Begleitung der Haushaltskonsolidierung unerlässlich. Ein strukturiertes Konsolidierungs-Monitoring ermöglicht eine laufende Kontrolle der Zielerreichung sowie eine frühzeitige Identifikation von Abweichungen und Risiken. Der Bericht des Österreichischen Rechnungshofes zu den Gemeinden Hard und Lauterach zeigt deutlich, dass Konsolidierungsmaßnahmen ohne begleitendes Monitoring und klare Steuerung insgesamt weniger wirksam sind.

Mit der Einführung eines Haushaltskonsolidierungs-Monitorings schaffen wir daher eine systematische Grundlage zur Steuerung, Überwachung und transparenten Begleitung unseres Konsolidierungsprozesses. Mit diesem Antrag wollen wir aus den Erfahrungen und Fehlern anderer Gemeinden lernen und hier frühzeitig ein wirksames Steuerungsinstrument etablieren.

Antragsteller:

Bernd Hartmann, Zukunft Hard

Oliver Kitzke, JA für Hard

Christian Proßliner, NEOS Hard

Die Abstimmung ergibt eine einstimmige Zustimmung.

### 23. Antrag: Ausübung des Vorkaufsrechts für Gst.-Nr. 783/2

Die Helmut Goll GmbH hat der MG Hard für die Gst.-Nr. 783/2 (unmittelbar hinter dem Grafen-Center gelegen) die Ausübung des beim damaligen Verkauf vertraglich vereinbarten Vorkaufsrechts angeboten.



Die Liegenschaft ist ein mittlerweile unbebautes Grundstück mit 1268m<sup>2</sup> Grundfläche mit der Widmung BB I (Baufläche Betriebsgebiet Industrie) in sehr guter Verkehrslage am Knoten Rheinstraße/Lustenauer Straße, mit gesicherter Erschließung durch Geh- und Fahrrechte (Gutachten Seite 17) und ohne bekannte kontaminations- oder gefahrenzonenrechtliche

Einschränkungen (Gutachten Seite 6). Entlang der Nordseite der Liegenschaft verläuft in der Breite von 3m ein Geh- und Fahrrecht zugunsten von Gst.-Nr. 783/4. Der im aktuellen Verkehrswertgutachten des Sachverständigen Markus Mistura ausgewiesene Verkehrswert beträgt 375€ / m<sup>2</sup> Baufläche; dies entspricht einer Bewertung von € 475.500,00. Das Kaufanbot des Eigentümers an die Gemeinde setzt sich aus diesem Verkehrswert zuzüglich Gutachterkosten und bereits getragenen Abbruchkosten für das ehemalige Wohnhaus zu einem Gesamtbetrag von € 516.463,97 (ohne Nebenkosten) zusammen.

Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts wurde vom Verpflichteten mit 25.02.2026 bezeichnet; aus rechtlicher Sicht ist für den Fristbeginn maßgeblich, dass uns die wesentlichen Vertragsinhalte (Kaufgegenstand, Preis, Nebenleistungen) bekanntgegeben wurden, was durch das schriftliche Anbot samt Aufschlüsselung des Kaufpreises und das vorliegende Verkehrswertgutachten als erfüllt angesehen werden kann. Unter Bedachtnahme auf die strategische Lage des Grundstücks für betriebliche Nutzungen, die gesicherte planungsrechtliche Widmung und die Marktkonformität des angebotenen Kaufpreises bietet sich die Möglichkeit, das Vorkaufsrecht fristgerecht auszuüben.

Festzuhalten ist, dass die Frist zur Einlösung des Vorkaufsrechts 30 Tage beträgt (§ 1075 ABGB) und somit gemäß Schreiben vom 04.02.2026 zu kurz bemessen ist. Dieser Umstand wurde bereits dem Verkäufer mitgeteilt, ändert aber nichts an der dringlichen Behandlung durch die Gemeindevertretung.

Zu klären sind die tatsächlichen Quadratmeter des kaufgegenständlichen Grundstücks. Aus dem Gutachten auf Seite 3 und der Summe der gutachterlich festgestellten Länge und Breite auf Seite 17 ergibt sich eine Flächendifferenz von rund 100 m<sup>2</sup>, was zum derzeitigen Zeitpunkt nicht genau verifiziert werden kann, sich allerdings auf die Gesamtsumme wesentlich auswirkt. Außerdem ist zu klären, ob die Abbruchkosten für das Gebäude in die Bewertung des Kaufpreises einfließen können. Die gutachterliche Bewertung bezieht sich auf ein unbebautes Grundstück, ein baufälliges Gebäude hätte dementsprechend eine Wertminderung zur Folge. Aus diesem Grund soll für die Abwicklung dieser Angelegenheit bei positivem Beschluss umgehend ein Rechtsanwalt zugezogen werden.

Oliver Kitzke beurteilt das Grundstück grundsätzlich positiv und verweist auf dessen Eignung als Betriebsfläche.

Gabriele Büchele erkundigt sich, ob das ISK das bestehende Vorkaufsrecht ausüben könne. Ing. Georg Klapper hinterfragt den Zeitpunkt der Befassung und weist darauf hin, dass die Entscheidung sehr kurzfristig erfolge. Er gibt zu bedenken, dass am selben Tag das Budget beschlossen werde und für einen Grundstücksankauf keine budgetäre Bedeckung vorgesehen sei.

Ing. Johannes Reumiller äußert erhebliche Bedenken gegen einen Ankauf. Er verweist darauf, dass die Gemeinde aktuell nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfüge. Zudem sei

die Situation am Standort Hard nicht mehr mit früheren Zeiten vergleichbar, in denen sich Betriebe aktiv um eine Ansiedlung bemühten.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger beschreibt die Situation als ambivalent. Einerseits sei die Ansiedlung von Betrieben nicht selbstverständlich und erfordere laufende Gespräche, andererseits handle es sich um eine seltene Gelegenheit, ein kleines, betrieblich nutzbares Grundstück zu sichern.

Bernd Schneider gibt zu bedenken, dass sich ein Ankauf nur rechne, wenn in weiterer Folge erhebliche Kommunalsteuereinnahmen erzielt würden. Er stellt infrage, ob das Grundstück wirtschaftlich sinnvoll verwertet werden könne und ob nicht ein Weiterverkauf zu einem günstigeren Preis erfolge. Zudem weist er darauf hin, dass die Käuferin in familiärer Beziehung zu einem bestehenden Harder Unternehmen stehe.

Susanne Kainz fragt nach, ob raumplanerische Vorgaben eine bestimmte Nutzung vorschreiben oder einschränken könnten.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger erklärt, dass eine Untersagung der vorgesehenen Nutzung nicht möglich sei; insbesondere stelle ein Parkplatz kein Bauwerk im raumordnungsrechtlichen Sinn dar. Ein gewisses Risiko sei vorhanden, jedoch sei von einer mittelfristig guten Verwertbarkeit der Fläche auszugehen.

Ing. Georg Klapper erkundigt sich nach einem Vergleich mit dem Micheluzzi-Areal hinsichtlich der Flächengröße.

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger stellt klar, dass das Micheluzzi-Areal deutlich größer sei.

Ing. Georg Klapper gibt abschließend zu bedenken, dass die gegenständliche Fläche für eine nachhaltige betriebliche Nutzung sehr klein sei und eine Ansiedlung unter den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schwierig erscheine.

Antrag: Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, das Vorkaufsrecht für die Gst.-Nr. 783/2 zu einem maximalen Kaufpreis in Höhe von € 516.463,97 zzgl. der Nebenkosten auszuüben und für die Kaufabwicklung und Wahrung der Interessen der Gemeinde in Hinblick auf die fraglichen preismindernden Umstände einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Die Abstimmung ergibt eine mehrheitlich Zustimmung. (12 Gegenstimmen).

#### 24. Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard beschließe, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung als auch die Niederschrift der nicht-öffentlichen Sitzung Nr. 8 vom 04.12.2025 zu genehmigen.

Die Abstimmung ergibt einstimmige Zustimmung.

#### 25. Allfälliges

Roman Latschrauner spricht u.a. aufgrund der Wortmeldungen von Manfred Lerchenmüller in der letzten GV-Sitzung mehrere örtliche Themen an. Er verweist auf den Bereich beim Eingang der Bäckerei Kainz und hält fest, dass die Zuständigkeit hierfür beim Privateigentümer liege und nicht bei der Gemeinde. Die Gehsteigausführung der Gemeinde sei korrekt und auch mit Rollstuhl gut zugänglich. Zum Salon Elmar merkt er an, dass dort seit Jahren keine Maßnahmen gesetzt worden seien. Zur Poststraße führt er aus, dass diese bereits im Entwicklungs- und Planungsausschuss behandelt worden sei. Im Bereich des Quartiers Bommen seien neue Gehsteige errichtet worden, diese jedoch sehr niedrig ausgeführt, sodass sie leicht überfahrbar seien. Der Übergang vom Gebäude erfolge über eine Rampe in Rollkies; diese Ausführung gehe auf die VOGEWOSI als Bauträger zurück und stelle keine Maßnahme der Gemeinde dar.

Mag. Herbert Motter nimmt ebenfalls zur Poststraße Stellung. Er hält fest, dass derzeit keine finanziellen Mittel für einen umfassenden Umbau zur Verfügung stünden. Die aktuelle Situation bezeichnet er als unbefriedigend und als Provisorium. Nach seiner Auffassung sei ursprünglich eine durchgehende Umgestaltung der gesamten Poststraße vorgesehen gewesen und nicht nur einzelner Abschnitte. Er regt eine Kontaktaufnahme mit dem Bauträger (FIDI GmbH) an und spricht sich für eine klare Gestaltung, unter anderem mit abgesenkten Gehwegen und ohne Parkplätze, aus.

Vize-Bgm. René Bickel informiert abschließend darüber, dass im laufenden Jahr das 40-jährige Jubiläum der Freundschaft und Partnergemeinschaft zwischen der Marktgemeinde Hard und Bagnoli di Sopra anstehe. Er hebt das Engagement von Mitarbeiterin Bianca Markowitz hervor und berichtet, dass intern bereits Gespräche geführt worden seien. Benno Feldkircher habe sich bereit erklärt, den Vorsitz des Komitees zu übernehmen. Vorgeschlagen wird, alle Fraktionen in die Organisation einzubinden. Sollten keine weiteren Vorsitzserklärungen eingehen, würde Benno Feldkircher die Aufgabe übernehmen. Das Thema werde in der kommenden GVO-Sitzung besprochen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, dankt Bgm. Dr. Martin H. Staudinger für die rege Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung und schließt diese um 00:46 Uhr.

Schriftführer

Amtsleiter Mag. Christian Mungenast

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Vorsitzender

Bgm. Dr. Martin H. Staudinger

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.